



Skriptum zur Vorbereitung für die Staatskundeprüfung

NIEDERLASSUNGS- BEWILLIGUNG (C)

Herausgeber: Ausländer- und Passamt (APA), Vaduz
Jahrgang: 05/2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Geografie – Bevölkerung	5
	Flagge – Hymne – Staatswappen.....	6
2.	Wirtschaft – Erwerbsleben	7
	Die wirtschaftliche Situation.....	7
	Soziale Sicherheit und Gesundheit	8
	Die Vorsorge in Liechtenstein nach dem Drei-Säulen-Prinzip	8
3.	Geschichte des Fürstentums Liechtenstein – Abriss	10
	Erläuterung des Namens „Liechtenstein“	10
	Entstehung des Fürstentums Liechtenstein	11
	Französische Revolution und Neuordnung Europas.....	12
	Kleinstaat und Souveränität	12
	Absolutismus und Revolution.....	12
	Das Ende des Absolutismus	13
	Erster Weltkrieg (1914 - 1918) und die Auswirkungen	14
	Hinorientierung zur Schweiz – Zollvertrag 1923/24.....	14
	Zweiter Weltkrieg (1939 - 1945).....	14
	Zusammenarbeit in Europa nach 1945.....	15
	Internationale Organisationen	16
4.	Das Staatswesen	17
	Elemente des Staates	17
	Zentrale Staatsverwaltung.....	17
5.	Grundsätze der Verfassung von 1921 (Stand 2003).....	18
	Der Dualismus.....	18
	Gewaltenteilung	18
	Die vier Prinzipien der Verfassung.....	19
	Aus der Verfassung von 1921 (Stand 2003)	21
	Der Landesfürst	21
	Die Fürstliche Regierung.....	22
	Der Landtag	23
	Politische Parteien im Landtag	23
	Volljährigkeit - Wahlrecht.....	24
6.	Rechte und Pflichten - Rechtspflege.....	24

Grundrechte	24
Rechte und Pflichten im Einzelnen	25
Pflichten	27
Rechtspflege	27
7. Das Liechtensteinische Bildungswesen	28
Kindergarten und Primarschule	28
Schulpflicht	28
Sonderschule	28
Weiterführende Schulen	29
Ausbildungsangebot nach der obligatorischen Schulpflicht und Studium	29
Staatliche Ausbildungsbeihilfen	30
8. Kleinstaat und Tradition	31
Identität eines Staates	31
Bräuche und Traditionen	31
Wichtige Festtage und Ereignisse im Jahresverlauf	33
9. Tafelbilder	35
10. Worterklärungen	41
11. Fragen zur Repetition der einzelnen Kapitel	45

1. Geografie – Bevölkerung

Das Fürstentum Liechtenstein zählt zu den kleinsten Staaten Europas und liegt zwischen der Schweiz und Österreich. Die Landesgrenzen verlaufen im Westen entlang des Rheines, im Süden und Osten entlang der Gebirgszüge des Rätikons. In der Schweiz sind die Kantone St. Gallen im Westen und Graubünden im Süden unsere Nachbarn, in Österreich ist es das Bundesland Vorarlberg.

Das im Norden des Landes gelegene Ruggeller Riet ist mit 430 m der tiefste Punkt des Landes, der Grauspitz im Süden ist mit 2599 m der höchste Punkt. Trotz der alpinen Lage gilt das Klima als eher mild.

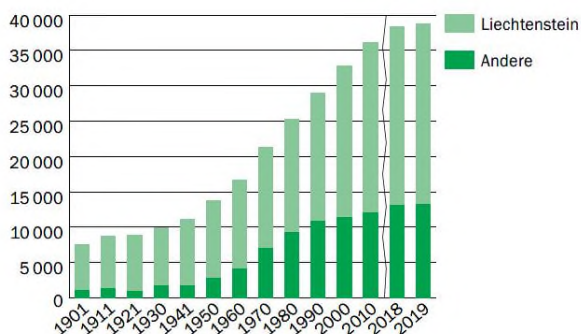
Die sommerlichen Temperaturen laden zum Baden ein, während im Winter im Berggebiet (Malbun) Skifahren möglich ist. Ein besonderes klimatisches Phänomen ist der Föhn. Dieser warme, trockene Fallwind aus südlicher Richtung sorgt zwar für sonniges Wetter, kann aber sehr hohe Windgeschwindigkeiten erreichen.



Bild: Fürstentum Liechtenstein – Lage in Europa

Das Staatsgebiet umfasst die beiden Landschaften Oberland und Unterland und besteht aus elf Gemeinden. Hauptort und somit Sitz der Regierung, des Landtages und des Landesfürsten ist Vaduz. Auf einer Fläche von 160 km² leben im Fürstentum Liechtenstein derzeit ca. 39'100 Einwohner (Stand 2019), etwas mehr als ein Drittel davon sind Ausländer. Sie stammen grösstenteils aus der Schweiz, aus Österreich, Deutschland und Italien. Als Staats- und Amtssprache ist verfassungsmässig (Landesverfassung (LV) Art. 6) die deutsche Sprache festgelegt, umgangssprachlich herrscht hauptsächlich ein alemannischer Dialekt vor.

Bevölkerung



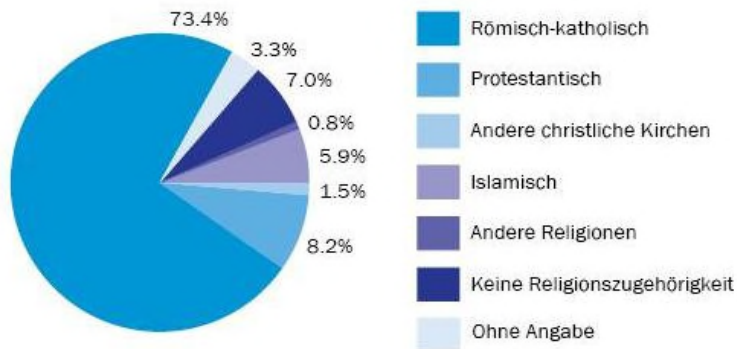
Ausländische Bevölkerung nach Heimat 1980 - 2019

Jahr	Total	Schweiz	Öster-reich	Deutsch-land	Italien	Andere
1980	9 302	4 055	1 945	1 029	894	1 379
1990	10 909	4 459	2 069	1 026	1 071	2 284
2000	11 320	3 805	2 006	1 131	1 028	3 350
2010	12 004	3 586	2 057	1 319	1 148	3 894
2018	13 057	3 669	2 256	1 657	1 189	4 286
2019	13 262	3 732	2 297	1 694	1 183	4 356

Quelle: Liechtenstein in Zahlen, Amt für Statistik

Religionsgemeinschaften: Die liechtensteinische Bevölkerung ist stark christlich geprägt. Über 73% gehören der römisch-katholischen Kirche an, ca. 9% zählen sich zur evangelisch-reformierten, zur lutherischen oder zur orthodoxen Kirche. Die römisch-katholische Kirche ist in der Verfassung (LV Art. 37) als Landeskirche bestimmt und geniesst so den vollen Schutz des Staates. Papst Johannes Paul II. errichtete 1997 das Erzbistum Vaduz nach jahrhunderterlanger Zugehörigkeit zum Bistum Chur und setzte Wolfgang Haas als Erzbischof ein.

Religionszugehörigkeit 2015



Quelle: Volkszählung 2015, Amt für Statistik

Flagge – Hymne – Staatswappen



Bild: Landesflagge (Blau-Rot)

Als Zeichen der Souveränität verfügt das Fürstentum Liechtenstein über eine **Landesflagge** und ein **Staatswappen**. Seit 1937 verwendet Liechtenstein eine waagrecht gestreifte Flagge in den Farben Blau und Rot mit einem goldenen Fürstenhut links im blauen Feld.

Das Fürstentum Liechtenstein hat auch eine eigene **Hymne**. Diese Nationalhymne beginnt mit den Worten „Oben am jungen Rhein...“.

Das grosse Staatswappen zeigt sechs einzelne Wappenmotive, die auf die Geschichte und Herkunft des Hauses Liechtenstein hinweisen. Der in den Farben Gold und Rot gehaltene Herzschild in der Mitte des Wappenschildes wird, versehen mit einem Fürstenhut, als kleines Staatswappen verwendet.



Bild links: grosses Staatswappen des Fürstentums Liechtenstein



Bild rechts: kleines Staatswappen (Gold-Rot)

2. Wirtschaft – Erwerbsleben

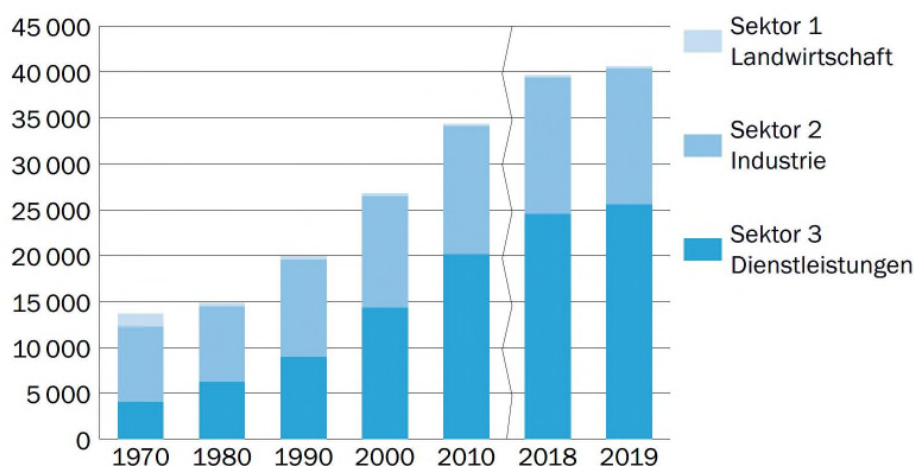
Die wirtschaftliche Situation

In der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich die wirtschaftliche Situation in Liechtenstein rasant verändert. Liechtenstein hat sich in dieser Zeit vom armen **Agrarstaat** zum modernen, leistungsfähigen **Industrie- und Dienstleistungsstaat** entwickelt. Der wirtschaftliche Aufschwung führte dazu, dass sich die Zahl der Beschäftigten in Liechtenstein seit dem Jahre 1950 fast verfünffacht hat. Der Mangel an Arbeitskräften führte zu einer Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte nach Liechtenstein und ist die Ursache für den hohen Ausländer-Anteil an der Wohnbevölkerung.

Liechtenstein weist Ende 2019 gemäss Statistik 40'611 Beschäftigte aus, was mehr als der Einwohnerzahl entspricht. Diese Entwicklung war nur möglich dank der **ausländischen Arbeitskräfte**, die täglich aus den Nachbarländern Schweiz und Österreich oder gar aus Deutschland an ihren Arbeitsplatz nach Liechtenstein pendeln. Heute ist mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen Zupendler.

Grösster Sektor ist mit 62,9% der Beschäftigten (Stand Ende 2019) der Dienstleistungssektor (tertiärer Sektor). Von grosser Bedeutung in diesem Sektor ist das Finanzwesen. Weitere wichtige Branchen sind die Rechtsberatung, Handel und Handwerk sowie Immobilien, Informatik und Dienstleistungen für Unternehmungen. In der Industrie (sekundärer Sektor) sind 36,5% der Beschäftigten (Stand Ende 2019) tätig. Im Vergleich mit den Nachbarstaaten ist dies ein ausserordentlich hoher Beschäftigungsanteil. Die Industrie zeichnet sich durch die Herstellung hochwertiger Spezialprodukte aus. Es sind dies hauptsächlich Produkte in den Bereichen Bauausrüstung, Autozulieferung, Zahntechnik, Gerätebau, Elektronik und Lebensmittel. Die restlichen 0,6% der Beschäftigten (Stand Ende 2019) sind in der Land- und Forstwirtschaft (primärer Sektor) tätig. Das sind deutlich weniger als in den Nachbarländern.

Beschäftigte nach Wirtschaftssektor



Quelle: Liechtenstein in Zahlen, Amt für Statistik

Industrieunternehmen wie beispielsweise Hilti AG, Hilcona AG, Ivoclar-Vivadent AG, Hoval AG, Thyssen-Krupp Presta AG, OC Oerlikon Balzers AG und Banken wie die Liechtensteinische Landesbank AG, die Verwaltungs- und Privatbank AG und die LGT Group gehören zu den grossen Arbeitgebern in Liechtenstein. Die liechtensteinische Wirtschaft ist aber auch geprägt von den ca. 3'500 kleinen und mittleren Unternehmungen. Alle diese Unternehmungen erbringen ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von ca. 6,7 Milliarden Schweizer Franken (Stand 2018). Das BIP pro Erwerbstätigen stellt im internationalen Vergleich einen Spitzenwert dar und beweist die Leistungsfähigkeit der Unternehmungen.

Die liechtensteinische Wirtschaft ist sehr stark vom Ausland abhängig. Da Liechtenstein über keine Rohstoffe verfügt, müssen diese importiert werden. Andererseits wird der überwiegende Teil der Güter und Dienstleistungen exportiert. Haupthandelspartner sind die Schweiz, der EWR, die USA und Asien.

Soziale Sicherheit und Gesundheit

Der Staat setzt sich für eine soziale Sicherheit in Liechtenstein ein. Jede Person soll gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitmung abgesichert sein. Diese Absicherung wird einerseits durch private Initiative, andererseits durch Sozialversicherungen und Sozialhilfe gewährleistet.

Krankheit und Mutterschaft sind durch die **Krankenversicherung** abgesichert. Alle Personen, die in Liechtenstein einen Wohnsitz haben, müssen sich obligatorisch bei einer Krankenkasse versichern. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten der medizinischen Versorgung. Der Versicherte hat neben der Versicherungsprämie einen Selbstbehalt zu tragen. Die Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität erfolgt nach dem **Drei-Säulen-Prinzip**. Die erste Säule stellt die staatliche Vorsorge dar. Sie erfasst alle in Liechtenstein erwerbstätigen Personen und die in Liechtenstein wohnhaften nichterwerbstätigen Personen wie beispielsweise Hausfrauen oder Studenten. Die Abrechnung erfolgt über die AHV-IV-FAK-Anstalt. Die zweite Säule ist die betriebliche Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab einem bestimmten Mindesteinkommen. Sie ergänzt die Leistungen der ersten Säule. Die dritte Säule ist die private Vorsorge. Sie ist nicht obligatorisch und bezieht sich auf private Versicherungen.

Die Vorsorge in Liechtenstein nach dem Drei-Säulen-Prinzip



AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV Invalidenversicherung
FAK Familienausgleichskasse

Quelle: www.vorsorge.li

Weitere staatlich geregelte Sozialversicherungen sind die **Arbeitslosenversicherung** (ALV) für alle Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Lehrlinge. Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfälle werden durch eine **Unfallversicherung** abgedeckt. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu versichern. Die **Familienausgleichskasse** (FAK) entrichtet eine einmalige Geburtszulage und eine monatliche Kinderzulage an in Liechtenstein wohnhafte Eltern und alle in Liechtenstein erwerbstätigen Eltern.

Mit Ausnahme der Krankenkasse müssen bei den genannten Sozialversicherungen Beiträge in Abhängigkeit vom Lohn entrichtet werden. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben dabei jeweils einen bestimmten Anteil zu tragen. Der Staat unterstützt dieses Sozialversicherungssystem und leistet auch einen finanziellen Beitrag.

Die folgende Auflistung zeigt die Entwicklung des Sozialschutzes in Liechtenstein mit Angabe des Jahres, in welchem sie eingeführt wurde.

Sozialschutz in Liechtenstein

- Kranken- und Mutterschaftsversicherung (1910)
- Betriebsunfallversicherung (1910)
- Nichtbetriebsunfallversicherung (1932)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (1952)
- Familienzulagen (1957)
- Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (1957)
- Wohnbauförderung (1958)
- Invalidenversicherung (1959)
- Verhütung von Berufskrankheiten (1961)
- Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1965)
- Fürsorge (Sozialhilfe) in individuellen Notfällen (1966)
- Arbeitslosenversicherung (1970)
- Blindenbeihilfe (1971)
- Mutterschaftszulagen (1982)
- Insolvenzenschädigung (1985)
- Betriebliche Vorsorge (1989)

Quelle: <http://www.avw.llv.li>

3. Geschichte des Fürstentums Liechtenstein – Abriss

Erläuterung des Namens „Liechtenstein“

Das Fürstenhaus Liechtenstein zählt zu den ältesten Adelsfamilien Europas. Bereits um 1136 wird mit Hugo von Liechtenstein erstmals ein Träger dieses Namens erwähnt. Er nannte sich nach der **Burg Liechtenstein**,



welche sich in Niederösterreich bei Mödling (südlich von Wien) befindet. Vom 13. bis 15. Jahrhundert finden wir immer wieder Mitglieder des Hauses Liechtenstein im Dienst für die Landesherren von Österreich, Böhmen und Mähren. Meist bekleideten sie wichtige Ämter bei Hof oder hohe Positionen in der Heeresführung. Manchmal wurden ihre treuen Dienste oder Darlehen für die Habsburger mit Schenkungen abgegolten. Der Besitz eigener Güter ermöglichte den Herren von Liechtenstein eine relativ unabhängige Stellung.

Bild: Burg Liechtenstein in Niederösterreich (bei Mödling).
Die Stammburg des liechtensteinischen Fürstenhauses.

Fürst Karl von Liechtenstein wurde in Böhmen protestantisch erzogen und konvertierte 1599 zum katholischen Glauben. Bald darauf wurde er an den Kaiserhof berufen und mit höchsten Hofämtern ausgestattet. Im habsburgischen Bruderzwist stellte sich Fürst Karl an die Seite von Erzherzog Matthias, der ihn 1608 in den erblichen Fürstenstand erhob. Während des Dreissigjährigen Krieges (1618 - 1648) kämpfte Fürst Karl an der Seite des katholischen Kaisers. In den folgenden Jahren erwarb und erhielt Fürst Karl von Liechtenstein für seine treuen Dienste von Kaiser Ferdinand II. umfangreiche Territorien in Niederösterreich, Mähren und Böhmen. Dies verhalf ihm und seiner Familie zu grosser Macht und hohem Ansehen. Doch keine dieser Herrschaften war bis anhin reichsunmittelbar.



Bild: Fürst Karl I. von Liechtenstein (* 1569; † 12. Februar 1627); 1608 wurde seine Familie in den Fürstenstand erhoben. Für seine Verdienste in der Bekämpfung der Reformation in Böhmen ernannte ihn Kaiser Ferdinand II. zum Vizekönig von Böhmen.

Entstehung des Fürstentums Liechtenstein

Im Weiteren war es das Bestreben des Hauses Liechtenstein, ein **reichsunmittelbares Territorium** zu erwerben, um Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zu erlangen. Dies versuchte Fürst Johann Adam Andreas mit dem **Kauf der Reichsherrschaft Schellenberg (1699) und der Grafschaft Vaduz (1712)**, zu erreichen, die im Besitz der Grafen von Hohenems waren und zum Verkauf standen. An diesen Territorien hing ein besonderes Prädikat: König Wenzel hatte 1396 diesen kleinen Herrschaftsgebieten die Reichsunmittelbarkeit verliehen.

Kaiser Karl VI. vereinigte am 23. Januar 1719 die Herrschaften Schellenberg und Vaduz und erhob sie zum **Reichsfürstentum Liechtenstein**. Es gilt als eine Besonderheit, dass das Fürstentum Liechtenstein den Namen seines Herrschergeschlechtes erhielt.



Bild: Nach der Erhebung zum Reichsfürstentum (1719) liess Fürst Anton Florian die erste Karte Liechtensteins von Johann Jakob Heber anfertigen (anno 1721).

Die Fürsten nahmen jedoch nicht Wohnsitz im Land, das ihren Namen trug. Sie residierten weiterhin in Wien, wo sie sich in die Dienste des Kaisers stellten und sich der Verwaltung ihres fürstlichen Besitzes widmeten. Für die Verwaltung des Fürstentums Liechtenstein setzten sie **Landvögte** ein. Diese waren meist österreichische Beamte, die durch ihre Tätigkeit in der Bevölkerung unbeliebt waren.

Französische Revolution und Neuordnung Europas

Die Französische Revolution brachte auch für Liechtenstein Veränderungen. Aus den Wirren der Revolution stieg General Napoleon Bonaparte zum Kaiser der Franzosen auf. **Kaiser Napoleon** gründete den Rheinbund als Ersatz für das aufgehobene Heilige Römische Reich und veranlasste, dass sich die deutschen Staaten in diesem Bund zusammenschlossen. Fast alle deutschen Kleinstaaten verschwanden von der Landkarte, das Fürstentum Liechtenstein aber wurde am 12. Juli 1806 von Napoleon als souveräner Staat in den Rheinbund aufgenommen.



Bild: Fürst Johann I. von Liechtenstein als Feldmarschall im Dienst des österreichischen Kaisers. Der Wertschätzung Napoleons für Fürst Johann war es zuzuschreiben, dass das Fürstentum Liechtenstein ohne seine offizielle Zustimmung 1806 in den Rheinbund aufgenommen wurde und damit die volle Souveränität erlangt hatte.

Kleinstaat und Souveränität

Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Existenzberechtigung von Kleinstaaten in Frage gestellt. Mit und nach Napoleon erhielt Europa eine politische Neuordnung. Liechtenstein wurde Mitglied im Deutschen Bund, der an die Stelle des Rheinbundes trat, womit es auch als Kleinstaat seine Selbständigkeit bestätigt erhielt. Liechtenstein ist der einzige Staat aus dem ehemaligen Deutschen Bund (1815 - 1866), der seine **Selbständigkeit (Souveränität)** und seine Grenzen bis heute erhalten konnte.

Absolutismus und Revolution

Mitte des 19. Jahrhunderts war die Situation der Bevölkerung Liechtensteins schwierig. Wie in den übrigen europäischen Staaten regierten die Monarchen absolutistisch. Wegen der wirtschaftlichen Isolation des Landes konnten sich Handel und Gewerbe kaum entwickeln, die wenigen landwirtschaftlich nutzbaren Gebiete liessen nur eine kleinbäuerliche Landwirtschaft zu. Missernten verschlimmerten Armut und Hunger unter der Bevölkerung. Zahlreiche Bewohner mussten versuchen, im benachbarten Ausland Arbeit zu finden.

In dieser Zeit hatte die absolutistische Herrschaft in Liechtenstein öfters zu Unzufriedenheit geführt. Auf verschiedenen Wegen drangen auch die Ideen der Revolution von 1848 nach Liechtenstein und förderten die Bereitschaft zum Aufbruch. An die Spitze der Revolution wurde der Historiker und Lehrer Peter Kaiser berufen, um die Forderungen der Bevölkerung an den Fürsten zu formulieren. Die Untertanen ersuchten den Fürsten um eine freie Verfassung, um freie Wahlen der Volksvertreter und um die Aufhebung der Feudallasten (Zehent, Weggelder, Fronen etc.). Die revoltierenden Untertanen wollten künftig als Bürger behandelt werden



Bild: Peter Kaiser vertrat das Fürstentum Liechtenstein auch in der Nationalversammlung in Frankfurt, welche das erste frei gewählte Parlament für ganz Deutschland war. Diese Nationalversammlung hatte sich die Schaffung einer Verfassung für Deutschland und die deutsche Einheit als Ziel gesetzt.

Die Revolution verlief in Liechtenstein unblutig. Das Ende der Revolution brachte in Liechtenstein kaum Veränderungen, nur wenige Reformen konnten durchgesetzt werden, das absolutistische System blieb bestehen. Die Rückkehr zum Absolutismus lähmte die demokratische Bewegung, doch die Reformwünsche blieben in den Köpfen der Bevölkerung. Eine Initiative für eine Verfassungsreform wurde erst wieder ermöglicht, als sich 1860 das Ende des Absolutismus in Österreich abzeichnete.

Das Ende des Absolutismus



Ein Zollvertrag mit Österreich-Ungarn (1852) bedeutet für die Wirtschaft Liechtensteins einen neuen Aufschwung und ermöglichte das Aufkommen der Stickerei-Industrie. Bereits 1861 wurde in Liechtenstein die erste Bank gegründet. Auch begann mit der Regierung des Fürsten Johann II. eine Zeit politischer Reformen.

Bild: K.K. österreichische Post im Fürstentum Liechtenstein. Briefmarke (Fürst Johann II.) mit dem Wert von 25 Heller aus dem Jahre 1912. Die K.K. österreichische Postverwaltung eröffnete 1817 die erste Briefsammelstelle in Balzers. Postalisch wurde Liechtenstein bis 1918 als österreichisches Inland behandelt.

1862 erhielt Liechtenstein eine **konstitutionelle Verfassung**. Damit war die Zeit des Absolutismus beendet. In der neuen Verfassung bewahrte zwar der Fürst einen Grossteil seiner Rechte, aber er war nun an die Verfassung gebunden und konnte nicht mehr absolut herrschen. Der neu geschaffene Landtag hatte nun wie der Landesfürst gleichen Anteil an der Gesetzgebung, ebenso waren Bewilligungen von Steuern und Abgaben an die Zustimmung des Landtages gebunden. Der Landtag setzte sich aus 15 Abgeordneten zusammen, 12 Abgeordnete wählte das Volk in indirekter Wahl, drei Abgeordnete ernannte der Landesfürst.

Im Zuge der Industrialisierung nützten Fabrikanten aus der Schweiz den günstigen Industriestandort unseres Landes, um unter erleichterten Bedingungen in die Donaumonarchie exportieren zu können und liessen im Lande die ersten Textilfabriken errichten.

In wirtschaftlicher Hinsicht blieb die Lage nach wie vor schwierig, da das Kleingewerbe nur wenige Arbeitsplätze stellen konnte und die Textilindustrie vorwiegend Arbeitsplätze für Frauen bot. So mussten hunderte Männer und manche Frauen als **Saisonniers** im benachbarten Ausland Arbeit suchen, andere sahen für sich und ihre Familien keine Zukunft mehr im Lande; sie wanderten in die Nachbarländer (Schweiz und Österreich) aus, die meisten zog es aber nach **Amerika**.

Bild: Fürst Johann II. starb 1929 nach einer Regierungszeit von 71 Jahren. Unter seiner Regierungszeit vollzog sich der Übergang vom Absolutismus zur konstitutionellen Monarchie.



Erster Weltkrieg (1914 - 1918) und die Auswirkungen

Der Erste Weltkrieg traf das neutrale Liechtenstein hart. Die Bevölkerung hatte unter Hunger und Arbeitslosigkeit zu leiden. Die folgende Inflation vernichtete zusätzlich das Sparvermögen der Menschen. Die Auswirkungen des Krieges brachten auch Neuerungen für die Innenpolitik. 1918 wurden **die ersten Parteien** gegründet: die Christlich-Soziale Volkspartei und die Fortschrittliche Bürgerpartei. Aus den Reihen dieser Parteien kam der Ruf nach einer demokratischeren Verfassung. Fürst und Landtag verhandelten gemeinsam über eine neue Verfassung, die 1921 in Kraft trat und in den Grundzügen bis heute Gültigkeit hat.

Hinorientierung zur Schweiz – Zollvertrag 1923/24

Der Zusammenbruch der Donaumonarchie und die wirtschaftlichen Massnahmen der Siegermächte gegen Österreich hatten auch für Liechtenstein gravierende Folgen. Der seit 1852 bestehende Zollvertrag mit Österreich-Ungarn wurde 1919 aufgelöst. Dieser hatte es der heimischen Textilindustrie erlaubt, ungehindert in die Habsburgermonarchie zu exportieren.

Der Kleinstaat Liechtenstein musste sich in den folgenden Jahren wirtschaftlich und auch politisch neu orientieren. Die Regierung schloss einige bilaterale Verträge mit der Schweiz ab und nahm auch Verhandlungen über einen **Zollvertrag** auf. Die Unterzeichnung des Vertrags (1923) zwischen der Schweiz und Liechtenstein schloss das Fürstentum Liechtenstein (ab 01.01.1924) an das schweizerische Zollgebiet an. Dieser Zollvertrag wurde zum Grundstein für die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins. Seit 1924 ist auch der **Schweizer Franken** die gesetzliche Währung im Fürstentum Liechtenstein.



Bild: Schweizer Franken

Zweiter Weltkrieg (1939 - 1945)

Die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen war in Liechtenstein einerseits durch Notsituationen und andererseits durch innenpolitische Auseinandersetzungen geprägt: Der Rhein überschwemmte nach dem Dammdurchbruch bei Schaan (1927) einen Grossteil der Talebene des Unterlandes, was besonders die landwirtschaftliche Produktion und Versorgung beeinträchtigte. Auch die Folgen der Weltwirtschaftskrise (1929) brachen über das Land herein und zerstörten Existenzen, Arbeitsplätze und Barvermögen.



Bild: Schloss Vaduz

Die noch jungen demokratischen Parteien kämpften bei Landtagswahlen um die alleinige politische Macht. Das Mehrheitswahlssystem wurde von der Verliererpartei jeweils als ungerecht kritisiert. Der Einmarsch von Hitlerdeutschland in Österreich im Jahre 1938 machte Liechtenstein zum Nachbarn des Grossdeutschen Reiches.

Die Tatsache, dass mit **Fürst Franz Josef II.** 1938 erstmals ein Landesfürst ständigen Wohnsitz auf Schloss Vaduz nahm, stärkte die Stabilität des Landes im Inneren.

Auch im Zweiten Weltkrieg blieben das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz neutral. Begünstigt durch die gute Partnerschaft mit der Schweiz war Liechtenstein in der Lage, die durch die Kriegsjahre bedingten sozialen und politischen Probleme gut zu überstehen. Innerhalb weniger Jahrzehnte entwickelte sich Liechtenstein zu einem Staat mit verschiedenen Wirtschaftszweigen und einer modernen Gesellschaft.

Zusammenarbeit in Europa nach 1945

Während der beiden Weltkriege hatte Liechtenstein das Glück, die **Neutralität** bewahren zu können und von den Kriegswirren verschont zu bleiben. In der Folgezeit bemühte sich Liechtenstein fortwährend, mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich wirtschaftlich zusammenzuarbeiten und freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. Auf internationaler Ebene war die Regierung bestrebt Kontakte zu knüpfen.



Bild: In vielen Ländern Europas hatte der Zweite Weltkrieg unzähliges menschliches Leid und Zerstörung gebracht.

Liechtenstein war bereit, in verschiedenen internationalen Organisationen aktiv mitzuarbeiten. Dadurch konnte der Kleinstaat seine Souveränität dokumentieren und auch ein weiteres Ziel seiner Aussenpolitik angehen: die Solidarität mit der Staatengemeinschaft und den Einsatz für die Gewährung der Menschenrechte. Die Aufnahme in den **Europarat** (1978) war ein Meilenstein in der Anerkennung Liechtensteins als eigenständiges Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft und als Teil der europäischen Familie demokratischer Staaten. Liechtenstein unterzeichnete auch die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK), die der Europarat als wichtigstes Instrument zum Schutz der Menschenrechte in Europa schuf.



Bild: Signet des Europarates. Vor dem blauen Hintergrund bilden zwölf goldene Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Zahl Zwölf symbolisiert Vollkommenheit und Einheit.

Internationale Organisationen

Der Beitritt zur UNO 1990 bedeutete einen weiteren Schritt in den bisherigen aussenpolitischen Anstrengungen Liechtensteins. Als Vollmitglied arbeitete der Kleinstaat Liechtenstein in

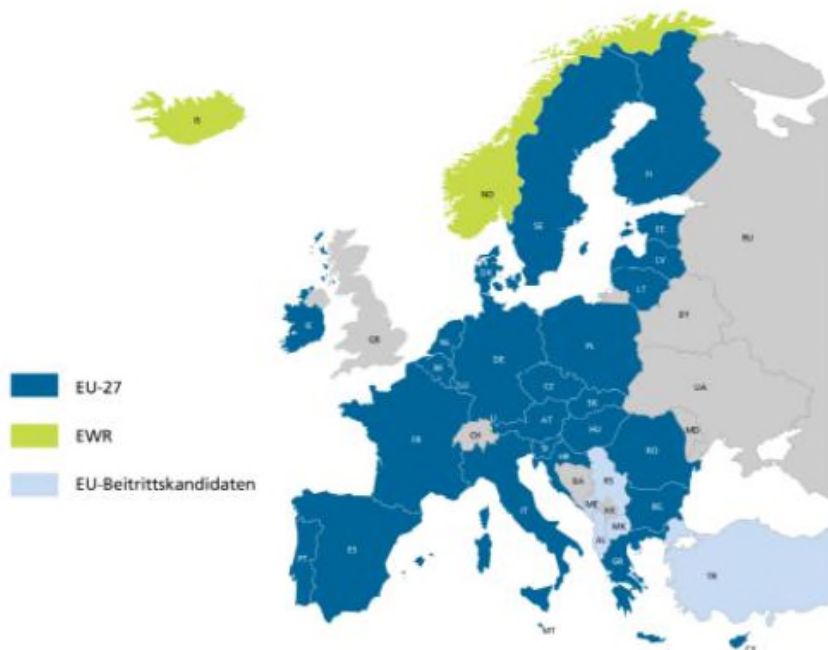


verschiedenen Institutionen der **UNO** mit. Ab 1990 förderte Fürst Hans-Adam II. die Entwicklung einer eigenen Aussenpolitik und die Errichtung diplomatischer Vertretungen (heute: Bern, Berlin, Brüssel/EU, New York/UNO, Genf/UNO und WTO, Wien, Washington, Strassburg/Europarat).

Bild: Flagge der UNO, die heute 193 Mitgliedstaaten zählt.

Zu den eher politisch multilateralen Beziehungen kamen wichtige europäische und weltweite Übereinkommen im aussenwirtschaftlichen Bereich hinzu. Dabei war die europäische Integration von besonderer Bedeutung. 1991 trat Liechtenstein der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als Vollmitglied bei, seit 1995 ist es Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO). In einer Volksabstimmung entschied sich unser Land 1995 für einen Beitritt zum **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**.

Durch den EWR sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die drei EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) in einem Binnenmarkt zusammengeschlossen, in welchem für alle beteiligten Staaten die gleichen Grundregeln gelten.



Farblegende:

blau/hellblau:
EU-Mitgliedstaaten +
Aufnahmekandidaten

grün + Schweiz:
EFTA-Staaten

EWR: Staaten der EU + drei
EFTA-Staaten Island,
Liechtenstein und
Norwegen

Quelle: Integrationsbüro EDA/EVD

4. Das Staatswesen

Elemente des Staates

Ein Staat setzt sich aus drei Elementen zusammen: dem **Staatsgebiet**, dem **Staatsvolk** und der **Staatsgewalt**. Das Staatsgebiet wird von den Nachbarstaaten durch Grenzen abgetrennt, Grenzen werden zwischen den benachbarten Staaten gemeinsam vereinbart. Bei hohen Bergen wird oft der höchste Gebirgskamm als Grenze festgelegt. Die Staatsgrenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein bildet der Rhein, hier verläuft die Grenze in der Flussmitte. Jeder Staat besitzt auch eine Lufthoheit, d.h. dass der Luftraum über dem Staatsgebiet auch Hoheitsgebiet des betreffenden Staates ist. Zu einem Staatsgebiet gehören natürlich alle Bodenschätze, die unter dem jeweiligen Territorium liegen. (Tafelbild in Kapitel 9)



Bild: Markierung der Grenze Schweiz-Liechtenstein

Zum Staatsvolk zählen nur die liechtensteinischen **Landesangehörigen** (Staatsbürgerinnen und Staatsbürger). Dazu sind auch die „Ausland-Liechtensteiner“ (Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die im Ausland leben) miteinzuberechnen. Die Staatsgewalt regelt das Zusammenleben der Einwohner (der liechtensteinischen Landesbürger und Staatsangehörigen anderer Staaten) auf seinem Staatsgebiet. Die Grundlage für die verbindliche Ordnung bildet die **Landesverfassung (Grundgesetz)**, die mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen ergänzt wird.



Zentrale Staatsverwaltung

Das Fürstentum Liechtenstein ist auf Grund der zentralen Landesverwaltung, einer einheitlichen Regierung und Gesetzgebung für das ganze Land ein sogenannter Zentralstaat. Die Landschaften Vaduz und Schellenberg sind heute für die Verwaltung des Landes nicht mehr relevant. Ihre historische Bedeutung zeigt sich aber in zweierlei Hinsicht: bei der Zusammensetzung der Regierung und bei Wahlen. Denn in der Regierung müssen beide Landschaften durch mindestens zwei Regierungsmitglieder repräsentiert sein; bei Landtagswahlen bilden die beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg zwei separate Wahlbezirke mit unterschiedlicher Mandatszahl.

5. Grundsätze der Verfassung von 1921 (Stand 2003)

Die Landesverfassung (LV) stellt die rechtliche und politische Grundordnung des Fürstentums Liechtenstein dar und legt die Regeln für das Zusammenleben der Menschen folgendermassen fest:

„Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden. Das Fürstentum Liechtenstein soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können. ...“ (Art. 1 LV)



Die Landesverfassung bildet die Grundlage für die Schaffung von Gesetzen, die mit der Verfassung übereinstimmen müssen. Als Verfassungsgerichtshof wacht der Staatsgerichtshof darüber, dass sämtliche Behörden die in der Verfassung garantierten **Grundrechte** einhalten. Die letzte Abänderung der Verfassung wurde 2003 durch eine Volksabstimmung vorgenommen.

Bild: Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Textausgabe)

Der Dualismus

Im Fürstentum Liechtenstein ist der Staatsaufbau durch den Dualismus von Fürst und Volk geprägt, das heisst ein Miteinander von Monarchie und Demokratie, wie es in der Verfassung formuliert wird:



Bild: Fürstliche Familie

„Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.“ (Art. 2 LV)



Bild: Landtagsgebäude 2008

Dualismus bedeutet, dass die Staatsgewalt auf zwei Herrschaftsträger (Souveräne) aufgeteilt ist. Die Ausübung der in der Verfassung festgeschriebenen Rechte und Pflichten erfordert somit in vielen Bereichen ein Zusammenwirken von Landesfürst und Landtag. (Tafelbild in Kapitel 9)

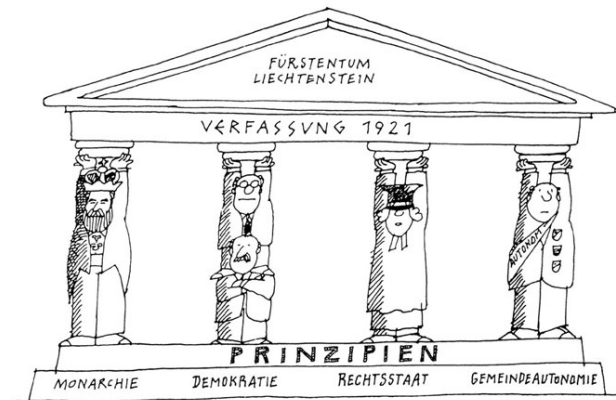
Gewaltenteilung

Wie in einem modernen Rechtsstaat ist in die Verfassung von 1921 auch der Grundsatz der Gewaltenteilung aufgenommen worden: Für die **Gesetzgebung** (Legislative) ist der Landtag zuständig, die **Vollziehung der Gesetze** (Exekutive) und Verwaltung ist Aufgabe der Regierung, die **Gerichtsbarkeit** (Judikative) wird von den Gerichten ausgeübt. Das Zusammenspiel der drei Staatsgewalten setzt voraus, dass keine über die anderen die Oberhand gewinnt und sie beherrscht. Die Gewaltenteilung soll die Alleinherrschaft einer einzigen Gewalt verhindern.

Die vier Prinzipien der Verfassung

Die Verfassung von 1921 (Stand 2003) beruht nach dem Willen der Begründer auf vier Prinzipien (Grundsätzen), die in den wesentlichen Punkten kurz erläutert werden.

Karikatur von Nico: Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein beruht auf vier Säulen.



Das **monarchische Prinzip** ist in der Verfassung besonders hervorgehoben. Im Fürstenhaus Liechtenstein wird der Nachfolger durch die erbliche männliche Thronfolge bestimmt.

Der **Landesfürst** ist das **Oberhaupt des Staates**. Nach den Bestimmungen der Verfassung stehen dem Landesfürst weitgehende Rechte gegenüber der Exekutive, Legislative und Judikative zu. Nach der Verfassung kann der Landesfürst seine Hoheitsrechte auch dem volljährigen Erbprinzen (als seinem Stellvertreter zur Vorbereitung für die Thronfolge) übertragen. Seit 2004 nimmt Erbprinz Alois sowohl national als auch international die Aufgaben des Staatsoberhauptes des Fürstentums Liechtenstein wahr.



Bild: Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein

Das **demokratische Prinzip** garantiert dem Volk das Recht, die Politik aktiv mitzugestalten. Gemäss der Verfassung kann das Volk seine Rechte direkt durch **Wahlen und Abstimmungen** oder auch indirekt durch seine Abgeordneten im Landtag (Parlament) wahrnehmen.

Parteienvielfalt ist dabei auch ein Kennzeichen einer Demokratie, ebenso wie das Akzeptieren von Mehrheitsentscheidungen durch die in einem politischen Prozess unterlegene Minderheit. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Landesangehörigen (d.h. Landesbürgerinnen und Landesbürger), die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben.

Weitere direkte demokratische Rechte sind das Initiativ- und Referendumsbegehren auf Gesetzes- wie auch auf Verfassungsebene. Als Initiativrecht bezeichnet man das Recht, den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes zu verlangen. Ein Referendum ist eine Volksabstimmung, bei der das Volk über einen Landtagsentscheid im Nachhinein befindet und ihn dabei entweder annehmen oder verwerfen kann. Die direkte Demokratie in Liechtenstein ist eine wichtige Säule im historisch gewachsenen System des Dualismus von Monarchie und Volk und ist Teil der liechtensteinischen Identität.

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit: In einem Rechtsstaat sind die **Staatsgewalten** voneinander getrennt: in Legislative, Judikative und Exekutive. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Grundgedanken der Verfassung ist das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit nicht in einem Artikel festgehalten. Ein Rechtsstaat regelt und grenzt alle staatliche Macht durch die Gesetze ein. Die Grundlage für die gesamte Rechtsordnung des Staates ist die Landesverfassung, sie soll Willkür bei der Anwendung staatlicher Gewalt verhindern, soll die Freiheit und die Würde aller sichern und jeden in seinen Rechten schützen. Der Staat und alle Einwohnerinnen und Einwohner müssen sich an die Gesetze halten.

Das Prinzip der Gemeindeautonomie: Den elf Gemeinden des Landes kommt im Staatswesen eine besondere Bedeutung zu, sie werden bereits im Art. 1 der Landesverfassung genannt:












„Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden. ... Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.“

Die Gemeinden besitzen in ihrem eigenen Wirkungskreis eine erhebliche **Autonomie**, sie verfügen z.B. über eigene Einnahmen in Form von Gemeindesteuern, Subventionen und Finanzausgleich. Jede Gemeinde entscheidet auch in einer Abstimmung (der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger) über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Die Eigenständigkeit der Gemeinden zeigt sich durch die Kompetenzen der **Gemeindeversammlung**. Sie ist das oberste Organ der Gemeinde mit vielfältigen Aufgaben und Befugnissen. Dazu zählen die Wahl des **Gemeinderates** und einer **Vorsteherin** oder eines **Vorstehers** der Gemeinde sowie der Erlass der Gemeindeordnung und verschiedener Reglemente. Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.

Je nach Grösse der Gemeinde übt die Vorsteherin oder der Vorsteher dieses Amt hauptberuflich oder nebenamtlich aus. Nach der Einwohnerzahl wird auch die Anzahl der Gemeinderäte festgelegt. So sitzen im Gemeinderat der bevölkerungsmässig grössten Gemeinde Schaan (6'039 Einwohnern; Stand Ende 2019) 12 Gemeinderäte und der Vorsteher, in der mit 473 Einwohner (Stand Ende 2019) kleinsten Gemeinde Planken besteht der Gemeinderat aus 6 Gemeinderäten und dem Vorsteher.

Das Oberland umfasst mit seinen sechs Gemeinden eine Fläche von 125,5 km² des Staatsgebietes, die fünf Gemeinden des Unterlandes nehmen insgesamt einen Flächenanteil von 35 km² ein. Das flächenmässig grösste Gebiet weist die Gemeinde Triesenberg mit 29,8 km² auf, die Gemeinde Schellenberg ist mit 3,5 km² die flächenmässig kleinste Gemeinde des Landes.

Flagge	Unterland	Flagge	Oberland
	Ruggell		Schaan
	Schellenberg		Planken
	Gamprin-Bendern		Vaduz
	Eschen-Nendeln		Triesenberg
	Mauren		Triesen
			Balzers

Grafik: Flaggen und Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein

Aus der Verfassung von 1921 (Stand 2003)

Die Liechtensteinische Verfassung gliedert sich in ihrer momentan gültigen Form in zwölf Hauptstücke. Diese umfassen z.B. die allgemeinen Bestimmungen über das Fürstentum (I.), die Rechte des Landesfürsten (II.), die Staatsaufgaben (III.), die allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger (IV.), die Rechte des Landtages (V.), die Landesregierung (VII.), die Gerichte (VIII.), und die Gemeinden (X.) etc. (Tafelbild in Kapitel 9)

Der Landesfürst



Das Fürstentum Liechtenstein ist eine **konstitutionelle Erbmonarchie**. **Fürst Hans-Adam II.** übernahm nach dem Tod von Fürst Franz Josef II. am 13. November 1989 die Regentschaft. Nach dem Hausgesetz der Fürstlichen Familie erwirbt der erstgeborene Sohn des regierenden Fürsten durch seine Geburt für sich und seine männlichen Nachkommen das Recht der Thronfolge.

Nach Art. 2 dieses Hausgesetzes führt der Landesfürst den Titel „*Fürst von und zu Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein*“.

Bild: S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein

Der Landesfürst ist das Staatsoberhaupt und vertritt das Fürstentum gegenüber auswärtigen Staaten. Er darf seine Rechte an der Staatsgewalt nur gemäss den Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze ausüben (konstitutionelle Monarchie). Der Landesfürst besitzt politische Immunität, d.h. er untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dies gilt auch für den Stellvertreter des Fürsten.

Entsprechend der Verfassung ernennt der Landesfürst einvernehmlich mit dem Landtag die **Mitglieder der Regierung**. Wenn erhebliche Gründe es rechtfertigen, kann der Fürst den Landtag auflösen und die Regierung absetzen. Jedes Gesetz benötigt zu seiner Gültigkeit die **Sanktion** durch den Landesfürst. Bei nicht erfolgter Sanktion gilt der Gesetzesvorschlag als abgelehnt. Zudem ernennt der Landesfürst auf Vorschlag eines Gremiums die Richter. Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Auftrag des Fürsten und des Volkes durch Richter ausgeübt. Alle Urteile werden **im Namen von**

Fürst und Volk erlassen.



oben:
Schloss Vaduz

links:
Landtag („Hohes Haus“)

rechts: Regierungsgebäude
 („Grosses Haus“)

Die Fürstliche Regierung

Die Regierung hat ihren Sitz in Vaduz im Regierungsgebäude. Gemäss der Verfassung ist die Regierung eine **Kollegialbehörde** und besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten. Kollegialregierung bedeutet, dass die Mitglieder der Regierung gleichberechtigt sind und die gefassten Entschlüsse nach aussen mit einer Stimme vertreten. Der Regierungschef führt den Vorsitz in der Regierung.

Die Mitglieder der Regierung werden vom Volk nicht direkt gewählt. Der **Regierungschef** sowie die **Regierungsräte** werden vom Landesfürst auf Vorschlag des liechtensteinischen Landtages ernannt. Gemäss Verfassung besorgt die Regierung die gesamte Landesverwaltung und führt die Aufsicht über die einzelnen Ämter. Jedem Regierungsmitglied sind bestimmte Ministerien zugeteilt. Es ist die Aufgabe der Regierungsmitglieder, die Geschäfte ihres Ministeriums für die Regierungssitzung vorzubereiten. Alle wichtigen Angelegenheiten unterliegen der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung.

Für ihre Tätigkeit ist die Regierung gegenüber dem Landesfürsten und dem Landtag Rechenschaft schuldig.

Die Amtsdauer einer Regierung beträgt **vier Jahre**. In die Regierung wählbar sind Landesangehörige, welche auch die Voraussetzungen für eine Wahl in den Landtag erfüllen. Das Oberland und das Unterland hat Anspruch auf mindestens je zwei Regierungsmitglieder.



Mitglieder der Regierung bis 2025 (v.l.n.r.): Manuel Frick, Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, Regierungschef Dr. Daniel Risch, Dominique Hasler und Graziella Marok-Wachter. (Foto: IKR)

Der Landtag

Das Fürstentum Liechtenstein ist laut Verfassung „eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“. Der Landtag (Parlament) ist die **Vertretung des Volkes**; er hat nach den Bestimmungen der Verfassung Rechte und Interessen des Volkes wahrzunehmen. Seit 2008 tagt der Landtag im „Hohen Haus“ in Vaduz. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich und alle Interessierten dürfen als Besucher im Plenarsaal anwesend sein.

Der Landtag (Parlament) besteht aus **25 Abgeordneten**, die von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden. Das Oberland und Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Von den 25 Abgeordneten entfallen 15 auf das Oberland und 10 auf das Unterland. (Tafelbild in Kapitel 9)

Zurzeit sind die 25 Mandate im Landtag auf vier Parteien (VU, FBP, FL und DPL) verteilt. Der Landtag ist ein **Milizparlament**, d.h. es sitzen keine Berufspolitiker im Parlament, sondern Abgeordnete, die die Aufgaben des Landtages neben ihrer beruflichen Tätigkeit wahrnehmen. Die Landtagsabgeordneten werden von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für vier Jahre gewählt. Die wichtigsten Funktionen des Landtags sind in Art. 62 der Verfassung zusammengefasst: Neben der **Mitwirkung an der Gesetzgebung** sind vor allem auch die **Kontrolle der Regierung** sowie die Finanzhoheit des Landtages von besonderer Bedeutung. Der Landtag kann auch ein Misstrauensvotum gegen die gesamte Regierung oder eines ihrer Mitglieder beschliessen.

In der Eröffnungssitzung jeden Jahres wählt der Landtag einen Landtagspräsidenten oder -präsidentin und eine Stellvertretung.

Politische Parteien im Landtag

In einem demokratischen Staatswesen kommt den Parteien eine wichtige Aufgabe zu, sie nehmen grossen Anteil an der Bildung des politischen Willens im Volk. Politische Parteien sind eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein demokratisches Staatswesen funktionieren kann, sie sind ein wichtiges Verbindungsglied zwischen dem Einzelnen und dem Staat. Aus ihren Reihen stellen die Parteien (oder Wählergruppen) Kandidatinnen und Kandidaten auf, die sie den Bürgerinnen und Bürgern für eine Wahl in den Landtag (oder in den Gemeinderat) empfehlen.

Nach dem Ersten Weltkrieg erlebte Europa eine Zeit des politischen Aufbruchs. In Liechtenstein entstanden 1918 die ersten politischen Parteien, die Christlich-soziale Volkspartei und die **Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)**. Zu dieser Zeit wurden die Parteien nach der Mehrheitswahl in den Landtag gewählt.

1936 verschmolzen die Christlich-soziale Volkspartei und der Liechtensteinische Heimatdienst (seit 1933) zur **Vaterländischen Union (VU)**. Unter dem Eindruck der Ereignisse von 1938 beschlossen FBP und VU eine Koalitionsregierung und die Einführung des Verhältniswahlrechtes (Proporzwahlrecht).

Die **Freie Liste (FL)** wurde Ende 1985 gegründet und trat erstmals 1986 zu den Landtagswahlen an. Nach den Wahlen im Februar 1993 gelang es der FL, in den Landtag einzuziehen. Die **Unabhängigen (DU)** schafften 2013 bei ihrer erstmaligen Teilnahme an der Landtagswahl auf Anhieb 4 Mandate. Die **Demokraten pro Liechtenstein (DPL)** wurden 2018 gegründet, nachdem ein Abgeordneter der Unabhängigen aus der Partei ausgeschlossen wurde und zwei weitere ausgetreten sind.

Zuteilung der Mandate im Landtag: Jede Partei oder Wählergruppe, die bei Landtagswahlen landesweit mindestens acht Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, nimmt an der

Verteilung der 25 Mandate teil. Eine Partei oder Wählergruppe erhält in jedem Wahlkreis Mandate im Verhältnis (Proporz) zu der von ihr erreichten Stimmenanzahl.

Volljährigkeit - Wahlrecht

In Liechtenstein wird man mit 18 Jahren volljährig. Damit erlangt man auch das Stimm- und Wahlrecht. Dies ist nicht nur ein Recht sondern auch eine Pflicht.

Bei den **Landtagswahlen 2021** erzielten die fünf wahlwerbenden Parteien bzw. Wahlbündnisse folgendes Ergebnis:

Partei / Wahlbündnis	erreichte Mandate (Sitze)	Anteil der Wählerstimmen
Vaterländische Union (VU)	10	35.9 %
Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)	10	35.9 %
Freie Liste (FL)	3	12.9 %
Demokraten pro Liechtenstein	2	11.1 %
Die Unabhängigen (DU)	0	4.2 %

Die Stimmbeteiligung der Wählerinnen und Wähler ist im Vergleich zu anderen Staaten hoch und lag 2021 bei 78 Prozent.



Bild: Mitglieder des Landtages (Symbolbild)

6. Rechte und Pflichten - Rechtspflege

Grundrechte

Der Staat hat laut Verfassung (LV Art. 14) die Aufgabe, die **Volkswohlfahrt** zu fördern und dabei dafür zu sorgen, dass das Recht gewahrt und die Interessen des Volkes geschützt werden. Die dazu gewährten Grundrechte bilden einen zentralen Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung. Die Grundrechte gelten für alle Bewohnerinnen/Bewohner des Landes. Sie sind in der Verfassung im IV. Hauptstück (LV Art. 27bis – 43) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) genannt. Die Ratifikation der EMRK im Jahre 1982 sorgte dafür, dass sich auch Ausländer auf die Grundrechte berufen können und eine Grundrechtsverletzung vor dem Staatsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg geltend machen können. Somit können sich alle Bewohnerinnen und Bewohner gegen Verletzungen der Grundrechte wehren.

Das liechtensteinische Rechtssystem ist geprägt vom Grundgedanken der **Rechtsgleichheit** und der **Freiheit**. Das Grundrecht der Rechtsgleichheit ist in der Verfassung im Art. 31 verankert und sorgt dafür, dass alle Personen, die sich in Liechtenstein aufhalten, vor dem Gesetze gleich sind. Seit der Verfassungsänderung im Jahre 1992 ist im Art. 31 Abs. 2 ausdrücklich festgehalten, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind. Das damals geltende Recht wurde daraufhin an die **Gleichberechtigung** von Mann und Frau angepasst. Der Staat ist verpflichtet, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. **Geschlecht, Nationalität oder Religionszugehörigkeit dürfen keine Rolle spielen.**

Rechte und Pflichten im Einzelnen

Die Freiheitsrechte schützen den Einzelnen in seiner Privatsphäre vor Eingriffen des Staates. Sie umfassen – neben der Menschenwürde (Art. 27bis LV) und dem Recht auf Leben (Art. 27ter LV)

- das Niederlassungsrecht (Art. 28 LV)
- die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis (Art. 32 LV)
- den Schutz des Privateigentums (Art. 34 LV)
- die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV)
- die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 LV)
- die Meinungsfreiheit (Art. 40 LV)
- sowie die Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 41 LV)

Weitere wichtige Rechte sind das Recht auf einen unabhängigen Richter (Art. 33 LV), das Petitionsrecht (Art. 42 LV), das Recht auf Beschwerdeführung (Art. 43 LV) sowie soziale Rechte wie das Recht auf Bildung (Art. 16 LV) oder das Recht auf ein Gesundheitswesen (Art. 18 LV).

Für alle Personen, die sich in Liechtenstein aufhalten ist das liechtensteinische Recht massgebend.

Den Landesangehörigen stehen zudem die politischen Rechte (Art. 29 LV) zu. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Wahl- und Stimmrecht, das Referendumsrecht und das Initiativrecht.

Zu beachten ist, dass die Grundrechte nicht schrankenlos Gültigkeit haben. Die Wahrnehmung der Grundrechte ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen möglich. In Notsituationen



können die Grundrechte durch den Landesfürst teilweise ausser Kraft gesetzt werden. Die Freiheitsrechte können nur eingeschränkt werden, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist und **im öffentlichen Interesse** erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt ist, das heisst, die Einschränkung muss notwendig sein, sie muss geeignet sein und jedes Übermass ist verboten.

Bild: Die in der Verfassung garantierten Grundrechte sind die Basis für jedes demokratische System.

Art. 41



Art. 42



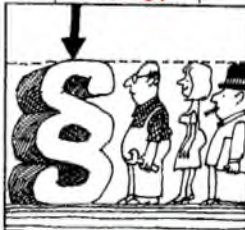
Art. 44



Art. 37



Art. 31



Art. 36



Hier sind die Rechte und Pflichten in knappen Worten aufgeführt.

Recht auf Menschenwürde. Art. 32
Freiheit der Person

Verhaftungen dürfen nur genau auf die Art vorgenommen werden, die im Gesetz vorgesehen ist (Haftbefehl, auf frischer Tat). Unschuldig Verhaftete oder Verurteilte haben Anspruch auf volle Entschädigung durch den Staat. Hausdurchsuchungen oder Durchsuchungen von Briefen und Schriften müssen ebenfalls auf streng gesetzlichen Vorschriften beruhen.

Gleichheit vor dem Gesetz Art. 31

Religion, Abstammung, Ansehen, Bildung, Geschlecht, usw. geben keinen Anspruch auf andere Behandlung. Vor Gericht und auch als Staatsbürger sind alle Bürger gleich.

Glaubens- und Gewissensfreiheit Art. 37

Sie ist jedermann gewährleistet. Die katholische Kirche ist Landeskirche, aber auch anderen Konfessionen ist die Ausübung ihres Bekenntnisses und Abhaltung des Gottesdienstes frei. Niemand darf durch die Angehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft benachteiligt werden.

Recht der freien Meinungsäußerung Art. 40

Jedermann darf in Wort, Schrift, Druck oder bildlicher Darstellung seine Meinung frei äussern. Es darf keine Zensur erfolgen, d.h. eine Behörde darf eine Veröffentlichung (Innerhalb der Schranken des Gesetzes) nicht verbieten.

Vereins- und Versammlungsrecht Art. 41

Es besteht das Recht, Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten, aber die gesetzlichen Bestimmungen müssen beachtet werden.

Niederlassungsfreiheit Art. 28

Jeder Bürger kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen und Vermögen jeder Art erwerben.

Unverletzlichkeit des Privateigentums Art. 34

Das Privateigentum ist unverletzlich. Enteignungen finden nur auf gesetzliche Weise und nur dort statt, wo das öffentliche Wohl es erfordert. Es muss Entschädigung erfolgen (vergl. Art. 35).

Handels- und Gewerbefreiheit Art. 36

Es ist keine absolute Freiheit, sondern eine Freiheit innerhalb der gesetzlichen Schranken (z.B. Gewerbeordnung).

Petitionsrecht Art. 42

Jeder, der sich in seinem Recht betroffen fühlt, kann Wünsche und Bitten durch einen Abgeordneten im Landtage vorbringen lassen.

Recht auf Beschwerdeführung Art. 43

Jeder Landesangehörige ist berechtigt, gegen das Verfahren einer Behörde, durch das er sich in seinen Rechten benachteiligt fühlt, Beschwerde zu führen.

Befolgung der Gesetze Art. 28

Man kann nicht nur den Schutz der Gesetze geniessen, sondern muss sie selbst auch befolgen.

Verteidigung des Vaterlandes Art. 44

Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr im Falle der Not zur Verteidigung verpflichtet.

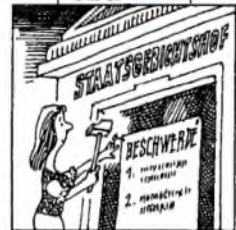
Art. 28



Art. 40



Art. 43



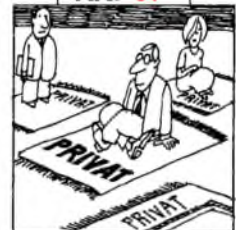
Art. 32



Art. 28



Art. 34



Pflichten

Die Rechtsgleichheit bedeutet auch, dass alle Personen die gleichen Pflichten haben. Ein Aufenthalt in Liechtenstein verpflichtet dazu, sämtliche in Liechtenstein geltenden **Gesetze und Verordnungen einzuhalten**. So unterliegen beispielsweise alle Personen dem liechtensteinischen Steuergesetz, dem liechtensteinischen Schulgesetz oder dem liechtensteinischen Strafgesetz. Art. 39 der Verfassung bestimmt ausdrücklich, dass sowohl der Genuss der staatsbürgerlichen Rechte als auch die staatsbürgerlichen Pflichten vom Religionsbekenntnis unabhängig sind. Konkret heisst das für die Schule, dass die Religionszugehörigkeit im Regelfall kein Grund sein kann, um z.B. am Schwimmunterricht nicht teilzunehmen. Massgebend ist also die liechtensteinische Rechtsordnung und nicht diejenige des Herkunftslandes.

Rechtspflege

Ein Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass die Macht auf mehrere Organe verteilt ist. Diese Gewaltenteilung führt zu einer unabhängigen Gerichtsbarkeit. Es wird zwischen einer Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit unterschieden.

Die **Zivilgerichtsbarkeit** beurteilt die Rechtsbeziehung zwischen Privaten wie beispielsweise Fragen zum Arbeits- oder Mietverhältnis. Bei Streitigkeiten ist in erster Instanz das **Landgericht**, in zweiter Instanz das Obergericht und in dritter Instanz der Oberste Gerichtshof zuständig.

Gegen Entscheide einer unteren Instanz können **Rechtsmittel** ergriffen werden, die zu einer Neuurteilung des Falles durch die jeweils übergeordnete Instanz führen.

Zivilprozesse finden nur statt, wenn eine der beteiligten Personen dies verlangt.



Bild: Römische Göttin Justitia; die Darstellung symbolisiert den Führungsanspruch der Gesetze gegenüber den anderen Gewalten. (Mosaik 1905, Westfassade des Regierungsgebäudes)

Bei der **Strafgerichtsbarkeit** geht es um die Beurteilung von Handlungen von Personen, welche durch ein Gesetz verboten und mit Strafe bedroht sind. Solche Handlungen werden in einem Strafprozess auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die Strafgerichte beurteilt. Strafprozesse werden, genauso wie Zivilprozesse, in erster Instanz vor dem **Landgericht**, in zweiter Instanz vor dem Obergericht und in dritter Instanz vor dem Obersten Gerichtshof durchgeführt.

Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** setzt sich mit der Beziehung des Staates zu den Bürgern auseinander. Verwaltungsangelegenheiten, wie beispielsweise Gesuche um eine Baubewilligung oder Aufenthaltsbewilligung, werden in erster Instanz von einer Amtsstelle, einer Kommission oder dem Gemeinderat einer Gemeinde entschieden. Mit einem Verwaltungsverfahren kann man sich gegen diese Entscheide wehren. Dazu führt man Beschwerde bei der Regierung oder einer Beschwerdekommision als zweite Instanz. Als dritte Instanz tritt der Verwaltungsgerichtshof auf. (Tafelbild in Kapitel 9)

Für die **Verfassungsgerichtsbarkeit** ist der Staatsgerichtshof zuständig. Er beurteilt Beschwerden wegen der Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte und prüft die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen.

7. Das Liechtensteinische Bildungswesen

Das Bildungs- und Erziehungswesen genießt einen hohen Stellenwert. Für das Bildungswesen ist in erster Linie das Land verantwortlich. Die Verfassung unterstellt das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen – auch das private – der staatlichen Aufsicht. Als Schulträger der Primarschulen und der Kindergärten haben auch die Gemeinden ihren finanziellen und baulichen Beitrag zu leisten. Aufgrund der jährlichen Ausgaben pro Schüler/Student liegt Liechtenstein im europäischen Spitzenbereich bei den Bildungsausgaben. (Tafelbild in Kapitel 9)

Kindergarten und Primarschule

Kleine Schulklassen und ein differenziertes Förderangebot erlauben eine individuelle Betreuung der Kinder. Der Besuch des Kindergartens ab dem vollendeten 4. Lebensjahr ist für Kinder mit deutscher Muttersprache freiwillig. Für fremdsprachige Kinder ist das zweite Jahr im Kindergarten verpflichtend. Im Anschluss an den Kindergarten werden die Kinder nach dem sechsten Lebensjahr in die Primarschule aufgenommen.

Alter	Dauer		
5 – 6 Jahre Kindergarten Vorschule	Kindergarten Dauer: 2 Jahre		
7 – 11 Jahre Primarstufe Schulpflicht	Primarschule Dauer: 5 Jahre		
12 – 15 Jahre Sekundarstufe Schulpflicht	Oberschule Dauer: 4 Jahre	Realschule Dauer: 4 Jahre	Gymnasium Unterstufe Dauer: 3 Jahre
16 – 19 Jahre Weiterführende Schulen	Anlehre Lehre	Lehre (Schule im Ausland)	Gymnasium Oberstufe Lehre mit BMS (im Ausland) Fachschulen (im Ausland)

Grafik: Eintrittsalter vom Kindergarten bis zur Fachschule

Schulpflicht

In Liechtenstein besteht Schulpflicht, somit ist der Besuch der Primarschule für alle Kinder obligatorisch. Zudem haben die Kinder in der Schule Anwesenheitspflicht. Die Primarschule umfasst fünf Jahrgangsstufen, der **Unterricht** kann **kostenlos** besucht werden. Einseitig begabte oder leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler werden an der Primarschule mit besonderen schulischen Massnahmen gefördert und betreut. Die **Schulpflicht** beträgt nach dem Besuch der Primarschule weitere vier Jahre, also insgesamt **neun Jahre**. Am Ende der fünften Primarschulstufe werden die Schülerinnen und Schüler nach einem Aufnahmeverfahren den weiterführenden Schulen (Oberschule, Realschule, Gymnasium) zugeteilt.

Sonderschule

Die Sonderschule ist als sonderpädagogische Tagesschule in das heilpädagogische Zentrum in Schaan (HPZ) integriert und bietet ein breit gefächertes Spektrum an Therapien, Schul- und Förderangeboten sowie speziellen Betreuungsangeboten an. Die sonderpädagogische Tagesschule betreut Kinder mit einer Sprachproblematik (Kindergarten und Einführungsklasse) und solche mit einer geistigen Behinderung. Einen Überblick über das gesamte liechtensteinische Bildungswesen bietet eine Grafik in Kapitel 9.

Weiterführende Schulen

Schülerinnen und Schülern steht - je nach Leistungsanspruch - die Möglichkeit offen, die Oberschule, die Realschule oder das Gymnasium zu besuchen. Mit Abschluss der Sekundarstufe I erfüllen die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig die obligatorische Schulzeit.

Die **Oberschule** ist eine allgemein bildende Schule mit unterschiedlichen Anspruchsniveaus. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler insbesondere auf das Berufsleben oder den Übertritt in die Realschule vor. Leistungsschwächere erhalten eine gezielte Förderung mittels Ergänzungsunterricht und Unterricht in Kleingruppen.

In der **Realschule** erfahren die Schülerinnen und Schüler eine erweiterte und vertiefte Grundausbildung. Die Realschule bereitet auf eine anspruchsvolle Berufslehre, weiterführende Schulen sowie die Oberstufe des Gymnasiums und die Berufsmaturitätsschulen vor. Absolventinnen oder Absolventen der Realschule, die sich noch nicht definitiv für einen Beruf entscheiden konnten, besteht die Möglichkeit, das **Freiwillige 10. Schuljahr** zu besuchen, welches ihnen eine vertiefte Vorbereitung für verschiedene Berufszweige vermittelt.

Ziel und Aufgabe des **Gymnasiums** ist es, die Schülerinnen und Schüler in wissenschaftlichem Geiste zur Selbständigkeit des Denkens und Urteilens zu erziehen, in die Methoden geistiger Arbeit einzuführen und auf ein Hochschulstudium vorzubereiten. Die Langform des Gymnasiums baut auf der Primarschule auf und führt in sieben Jahren zur Matura. In der vierjährigen Kurzform, die der vierjährigen Oberstufe entspricht, bietet das Gymnasium fünf verschiedene Profile an, die zur Maturität führen.

Ausbildungsangebot nach der obligatorischen Schulpflicht und Studium

Grundsätzlich bieten sich in Liechtenstein also nach dem Abschluss der **obligatorischen Schulpflicht** folgende Möglichkeiten an: das freiwillige 10. Schuljahr, Gymnasium und Berufsmittelschule. Die Maturität kann nach 12 Schuljahren erreicht werden. Die **Lehre**, die Berufsmittelschule wie auch höhere Schulen werden – falls es das Angebot im Land nicht gibt – meistens im Kanton St. Gallen in der Schweiz oder im benachbarten Vorarlberg absolviert. In liechtensteinischen Betrieben werden jährlich rund 1'000 Lehrlinge ausgebildet, weitere ca. 50 in der Schweiz. Die schulische Ausbildung in den Berufen erfolgt fast ausschliesslich in der Schweiz. Die dort gültigen Berufsbilder, Ausbildungs- und Prüfungsregelungen gelten entsprechend auch für Liechtenstein.

An der **Berufsmittelschule (BMS)** kann von Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung auch die Berufsmatura erworben werden, sie eröffnet den Weg zu einem Hochschulstudium in Liechtenstein und Österreich sowie zu einem Fachhochschulstudium in der Schweiz. Die Lehrerausbildung erfolgt vorwiegend in schweizerischen Ausbildungsstätten.

Lehre 3 – 4 Jahre	Lehre mit BMS 3 – 4 Jahre	Gymnasium Oberstufe 4 Jahre
Höhere Fachschule (HF)	Fachhochschule (FH) 3 – 4 Jahre	Universität / Seminare ca. 4 Jahre

Durch bilaterale Abkommen mit der Schweiz und Österreich sind der freie Zugang zu den dortigen Universitäten und die Gleichstellung Studierender aus jenen Ländern mit liechtensteinischen Studierenden vertraglich gesichert. Die überwiegende Zahl der Studierenden mit Wohnsitz in Liechtenstein besucht Universitäten in der Schweiz und Österreich.

In den meisten Fachrichtungen muss das **Studium** im Ausland gemacht werden. Liechtenstein selbst bietet das **Liechtensteinische Gymnasium**, die **Berufsmittelschule** (Berufsbegleitende BMS nach Lehrabschluss), die **Universität Liechtenstein** und die **Universität für Humanwissenschaften** im Fürstentum Liechtenstein an.

An der Universität Liechtenstein sind vier Institute eingerichtet, an denen Bachelor- und Master-Studiengänge (für Architektur und Raumentwicklung, Finanzdienstleistungen, Entrepreneurship, Wirtschaftsinformatik) angeboten werden. Die Bachelor-Studiengänge sind mit einer Mindestdauer von 6 Semestern und die Master-Studiengänge mit 4 Semestern festgelegt. Im dritten Studienzyklus kann das Doktorat erworben werden.

Staatliche Ausbildungsbeihilfen

Der Staat Liechtenstein gewährt Ausbildungsbeihilfen in Form von Stipendien und zinslosen Darlehen. Die Anspruchsberechtigung ist abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie der Anerkennung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungsabschlusses.



8. Kleinstaat und Tradition

Identität eines Staates

Die Suche nach der Identität ist facettenreich, besonders wenn es sich um einen Kleinstaat wie Liechtenstein handelt. Ein Staat wird einerseits von aussen wahrgenommen, von seinen Nachbarstaaten, von politischen Organisationen und von Gästen etc., die alle auf verschiedenen Ebenen ein eigenes Bild vom Staat Liechtenstein in sich aufnehmen, es bewerten und weitergeben.

Für viele Besucher des Landes ist das Besondere an Liechtenstein vor allem die **Kleinheit des Landes** und die Monarchie „zum Anfassen“. Andere verbinden Liechtenstein mit einem Finanzplatz, der sich durch ein liberales Gesellschaftsrecht auszeichnet, und mit einer florierenden Industrie, deren Produkte auf dem Weltmarkt zu einem Begriff geworden sind. Niedere Steuern und keine Staatsverschuldung sind ebenfalls Prädikate, die unser Land bekannt gemacht haben.

Andererseits bildet sich eine Identität eines Staates auch aus seinem Inneren heraus, das durch seine Bevölkerung, seine Staats- und Regierungsform, seine Wirtschaftskraft, seine Geschichte, seine Traditionen etc. geprägt wird; dabei stellt sich vorrangig die Frage nach dem Zugehörigkeitsgefühl des Einzelnen zu einem politischen Kollektiv, der Gemeinde, der Landschaft bzw. dem Staat als Ganzem. Womit sich die Landesbürgerinnen und Landesbürger identifizieren ist unterschiedlich; vorrangig werden die Monarchie und das Fürstenhaus, die **Zugehörigkeit** zum Unterland oder Oberland und das soziale Umfeld in der Wohngemeinde genannt. Für viele Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sind die Souveränität des Landes, die besondere Geschichte und die Staatsbürgerschaft ebenso wichtige Elemente ihrer nationalen Identität wie der **Dialekt** (Umgangssprache neben der deutschen Hochsprache). Dieser ist alemannisch und weist je nach Landschaft oder Gemeinde lokale Unterschiede auf. Eine Besonderheit findet sich in der Gemeinde Triesenberg, wo man einen Walser-Dialekt spricht.

Bräuche und Traditionen

Im Jahreskreis wiederkehrende Bräuche sorgen für einen weiteren Aspekt liechtensteinischer Identität; sichtbar wird dies besonders in der Pflege von **Traditionen** und der **religiösen Festtage** (Marienfeiertage). Ein besonderer Tag im Verlauf des Jahres ist der Muttertag, der am zweiten Sonntag im Mai in den Familien gefeiert wird:

„Mamas freier Tag - Die Mütter haben an diesem Tage in den meisten Familien ‚frei‘ und müssen, weil die Restaurants und Gasthöfe festliche Menüs anbieten, nicht kochen oder andere Hausarbeiten verrichten. Oft können sie es nicht lassen und helfen trotzdem etwas mit. Die Hausarbeiten verrichten an diesem Tage die Kinder, teils mit Hilfe des Vaters. Sie tun dies ganz freudig und stolz und nur in Einzelfällen als Pflichtübung.“
(aus: Goop, Adolf Peter: Brauchtum in Liechtenstein. Vaduz, 1986)

Ein besonderes Ereignis für die ganze Bevölkerung ist der **Staatsfeiertag**, der seit 1940 am 15. August (Maria Himmelfahrt) mit prächtigem Feuerwerk, Kronenabbrennen und Höhenfeuer eindrucksvoll als Volksfest begangen wird. Der Staatsfeiertag wurde während der Kriegsjahre eingeführt, um im Volk einen Zusammenhalt zu fördern. Der 15. August wurde gewählt, weil es ohnehin ein Feiertag ist und dieser auch noch sozusagen mit dem Geburtstag von Fürst Franz-Josef II am 16. August zusammenfiel. Er war auch der erste Fürst, der ab 1938 Wohnsitz in Liechtenstein nahm.



„Fürstenfest - Es kann gar nicht anders sein - wenn nach tagelangem Unwetter der 15. August herannaht, dann bricht fast mit Sicherheit die Sonne durch die Wolken und Glück und Segen stehen über den Festlichkeiten von Mariae Himmelfahrt. (aus: Goop, Adulf Peter: Brauchtum in Liechtenstein. Vaduz, 1986)

Bild: 15. August Staatsfeiertag

Zum religiösen Leben gehören auch **Bräuche** in der Advents- und Weihnachtszeit, Osterbräuche, ebenso Flurprozessionen, z.B. wie am Fest Christi Himmelfahrt. Anfang November - zu Allerheiligen und Allerseelen - gedenken viele ihrer verstorbenen Familienangehörigen oder Freunde. Dazu gehört der Brauch die Gräber zu besuchen.

Grosser Beliebtheit in der Bevölkerung erfreut sich der Funken-Sonntag, an dem aufgeschichtete Funken (Holzstapel) in den Gemeinden abgebrannt werden, wodurch der Winter aus dem Land vertrieben werden soll.

Ebenso herrscht in der Fasnacht ausgelassenes Treiben im Lande: „Lärmumzüge und Maskenlaufen, neben Tanz, Spielen, Schmausereien und Feuer zwei wichtige Elemente der Fasnacht, sind in vielen Kulturen seit der Antike belegt. Je nach Theorie ist die heute in Mitteleuropa gepflegte Fasnacht dem Ursprung nach keltisch-germanisch, römisch oder eine mittelalterliche Neuschöpfung. ... Das Fasnachtsgeschehen ist bei uns auf die sechs Tage vor Aschermittwoch festgelegt. In der Fasnacht stehen das Vergnügen, das Essen und Trinken im Mittelpunkt...“ (aus: Goop, Adulf Peter: Brauchtum in Liechtenstein. Vaduz, 1986)

Das Zusammengehörigkeitsgefühl in Liechtenstein wird sicherlich auch durch das rege **Vereinsleben** gestärkt. Unzählige Vereine in Liechtenstein offerieren in vielerlei Hinsicht ein breites Angebot zur sportlichen, kulturellen und sozialen Betätigung. Sie nehmen gemeinschaftsfördernde Aufgaben in der Gesellschaft wahr und bieten in vielen Bereichen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung an. Besonders für die Jugend leisten Vereine wichtige Aufbauarbeiten, sie fördern die Entwicklung junger Talente, die bei überregionalen Wettbewerben, im Spitzensport und bei den Kleinstaatenspielen Erfolge verzeichnen können.



Bild: Kinder-Trachtengruppe (Quelle: Brauchtum Liechtenstein – Alte Bräuche und neue Sitten, Alpenland Verlag)

Wichtige Festtage und Ereignisse im Jahresverlauf

Quelle: Verein für interkulturelle Bildung



Januar		Verein für interkulturelle Bildung
01. - 06. Januar	Neujahr	<ul style="list-style-type: none"> „A guats neus Johr“ - Neujahrswünsche an Verwandte, Freunde und Bekannte Neujahrsempfang auf Schloss Vaduz
06. Januar	Dreikönig	<ul style="list-style-type: none"> Sternsinger, Dreikönigskuchen, Abräumen des Christbaums
Februar – April		
02. Februar	Mariä Lichtmess	<ul style="list-style-type: none"> Feiertag
14. Februar	Valentinstag	
	Fasnacht	<ul style="list-style-type: none"> Ballveranstaltungen Masken - Umzüge - Guggenmusik Fasnachtszeitung
	Schmutziger Donnerstag	<ul style="list-style-type: none"> „Ruassla“ (mit Russ schwärzt man sich gegenseitig das Gesicht)
	Aschermittwoch	<ul style="list-style-type: none"> Einleitung zur Fastenzeit (40 Tage)
	Funkensonntag	<ul style="list-style-type: none"> „Küachlesonntag“: 1. Sonntag der Fastenzeit Fasnachtsküachle Funken - Funkenhexe - Winter vertreiben
19. März	St. Josef (Josefi) Fastenopfer	<ul style="list-style-type: none"> Feiertag Suppentage Geldsammlung
	Karwoche	<ul style="list-style-type: none"> Karfreitag: hoher evangelischer und katholischer Feiertag, Fischgerichte Ostersonntag mit Osternest, Osterbaum, Eier färben und verstecken, Osterhase
Mai		
01. Mai	Tag der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> Feiertag
	Muttertag	<ul style="list-style-type: none"> Blumen - Konzert
	Christi Himmelfahrt (Auffahrt)	<ul style="list-style-type: none"> Feiertag
Juni – Juli		
	Pfingsten	<ul style="list-style-type: none"> Alpauffahrt
	Fronleichnam	<ul style="list-style-type: none"> Feiertag Feiertag - Fronleichnamsprozession
August		
15. August		<ul style="list-style-type: none"> Staatsfeiertag - Volksfest - Feuerwerk Landeshymne
September – Oktober		
08. September	Mariä Geburt	<ul style="list-style-type: none"> Feiertag
	Alpabfahrt	<ul style="list-style-type: none"> Jahrmärkte mit Prämienmarkt Maisernte - Ribel
	Traubenernte	<ul style="list-style-type: none"> Wimmla - Weinernte
	Kürbis	<ul style="list-style-type: none"> Kürbsalälli (Kürbisse schnitzen)

November

01. November	Allerheiligen	<ul style="list-style-type: none"> • Gräber besuchen
02. November	Allerseelen	
11. November	Martini	<ul style="list-style-type: none"> • Martinilichter in den Kindergärten • Martinigans

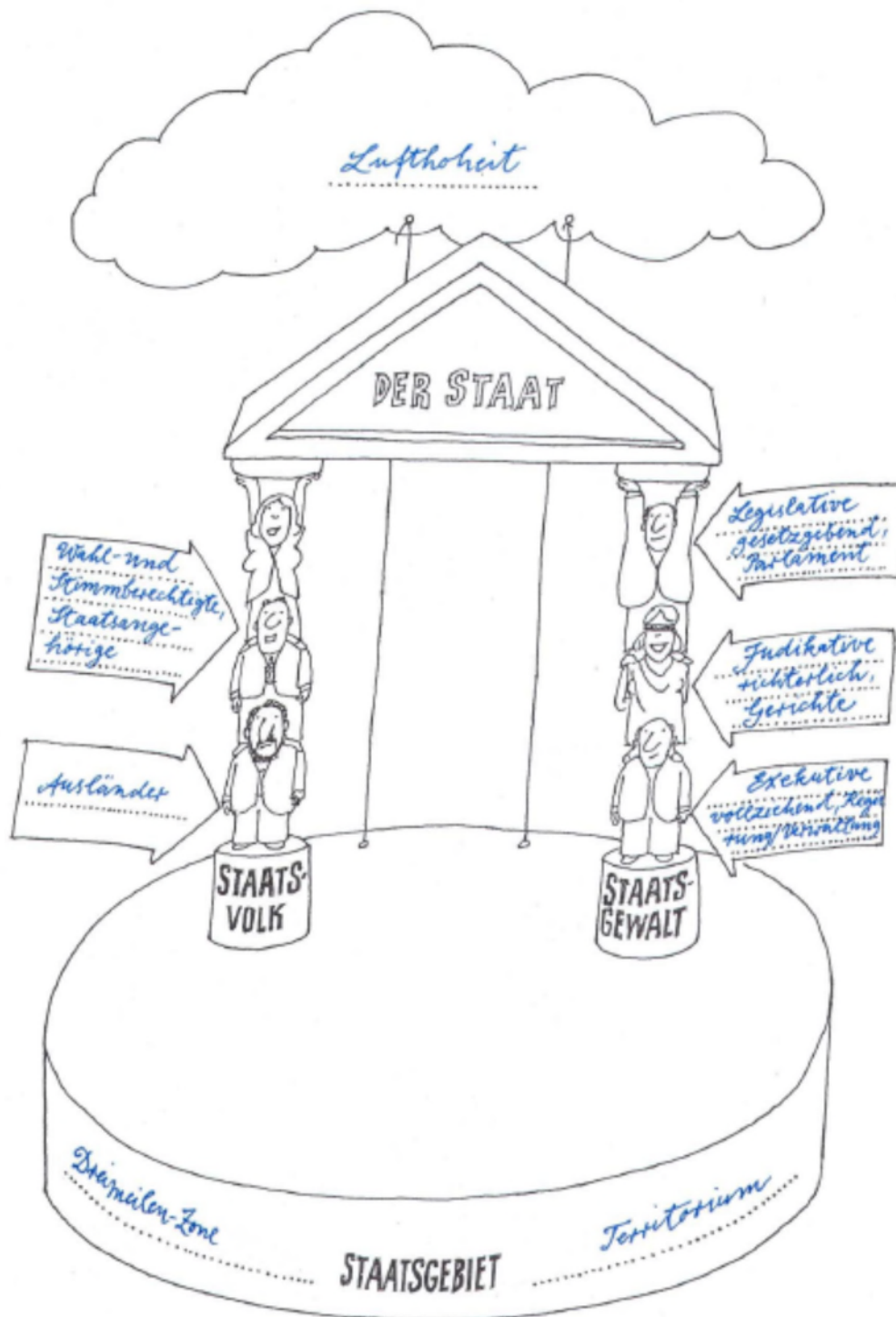
Dezember

	Advent	<ul style="list-style-type: none"> • Adventskranz - Adventskalender - Dekoration • Nikolaus - Krampus • Krömlebacken (Kekse)
08. Dezember	Mariä Empfängnis	<ul style="list-style-type: none"> • Feiertag
24. Dezember	Weihnachten	<ul style="list-style-type: none"> • Heiligabend - einen Tannenbaum schmücken - Krippe • Geschenke - Essen • Mitternachtsmesse
25. - 26. Dezember	Weihnachtstage	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchgang • Besuch bei Familie und Verwandten
31. Dezember	Silvester	<ul style="list-style-type: none"> • Silvester - Party - Feuerwerk

9. Tafelbilder

Die Elemente des Staates

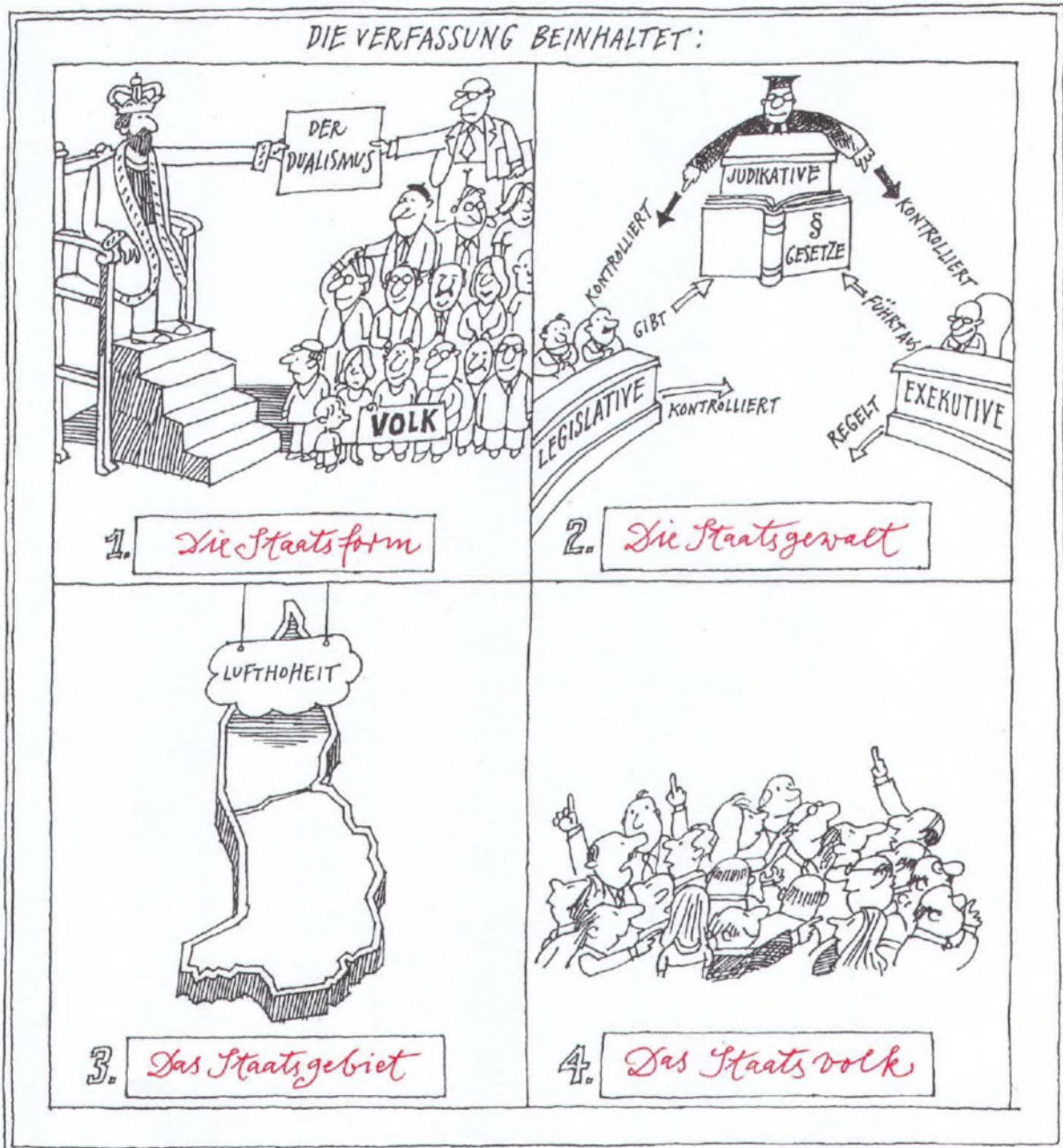
Nach heutigem Verständnis ist ein Staat eine politische Ordnung, die folgende Merkmale aufweist: Staatsgebiet - Staatsvolk - Staatsgewalt.



Die Verfassung beinhaltet

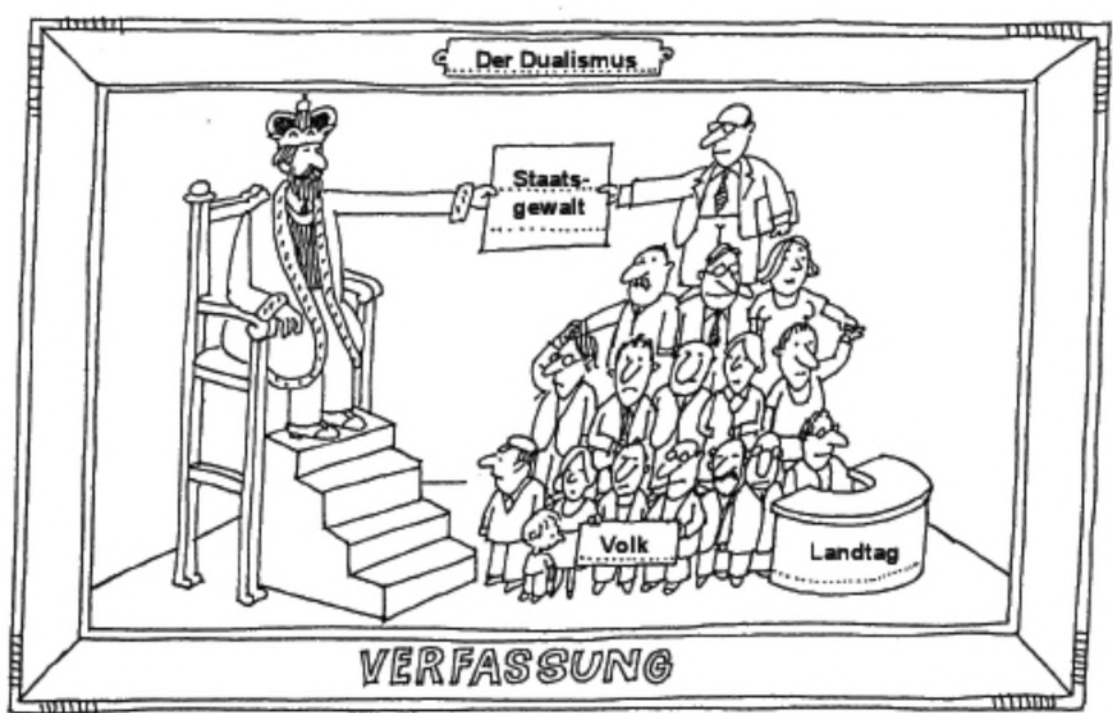
Jeder selbständige Staat besitzt eine Verfassung (ein Grundgesetz).

Darin werden die Begriffe „Staatsgewalt – Staatsform – Staatsvolk – Staatsgebiet“ näher erläutert.



Der Dualismus in der Verfassung

Die Verfassung Liechtensteins von 1921 ist das Ergebnis einer historischen Entwicklung.



Aufgabe 2: Schreibe auf, was im Artikel 2 der Verfassung steht!

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle

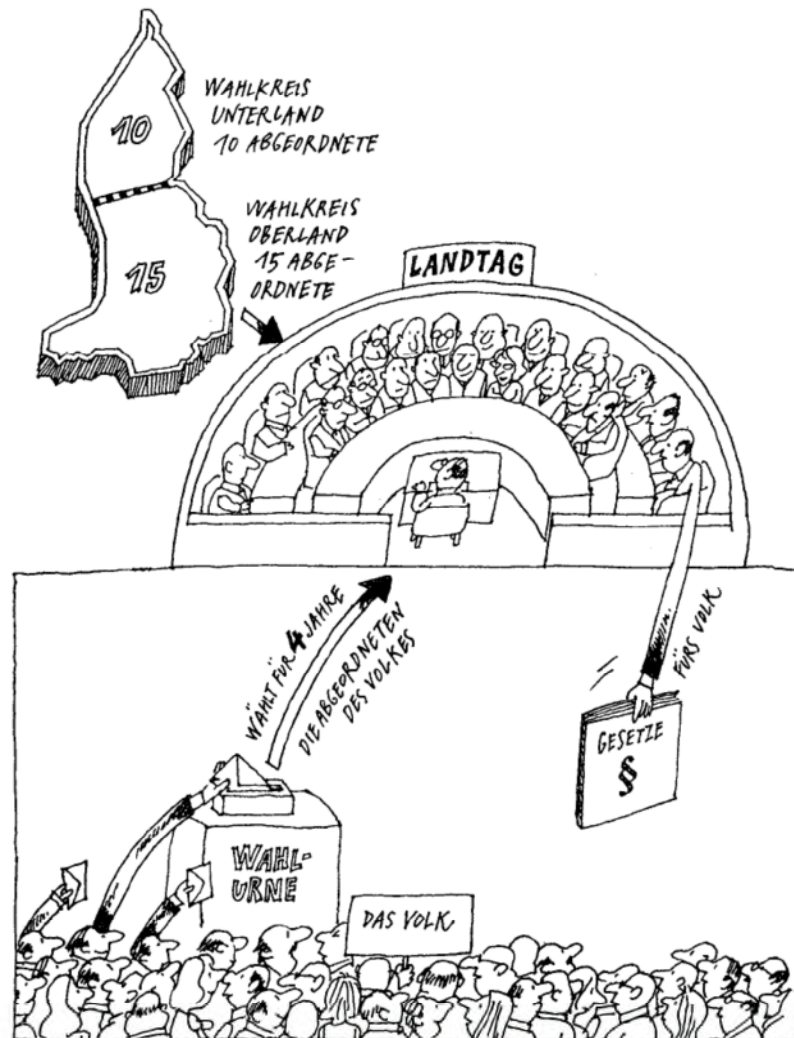
Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage.

Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von

beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.

Der Landtag – unser Parlament

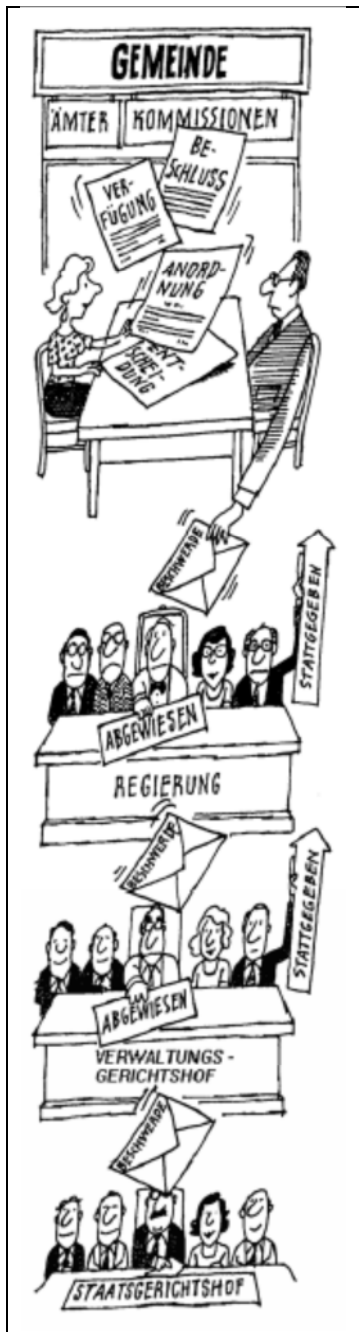
Unser Landtag setzt sich aus 25 Abgeordneten zusammen, die in zwei Wahlkreisen vom Volk gewählt werden.



Die 25 Abgeordneten des Landtages werden vom Volk im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts nach dem Verhältniswahlssystem gewählt. Auf das Oberland entfallen 15 und auf das Unterland 10 der Abgeordneten. Die Mandatsdauer zum Landtag beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Dem Landtag kommt eine Vielzahl von Funktionen zu. Seine Haupttätigkeit besteht in der Gesetzgebung.

Das Recht der Beschwerdeführung

Gegen Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen oder Beschlüsse einer Amtsstelle kann man Beschwerde erheben.



Wenn jemand glaubt, eine Verwaltungshandlung einer Gemeinde, eines Amtes oder einer Kommission sei rechtswidrig erfolgt, kann er sich dagegen durch eine Beschwerde wehren.

Die Regierung ist, neben ihrer Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, Rechtsmittelinstanz, die jede betroffene Person anrufen kann, wenn sie sich gegen Entscheidungen eines Amtes, einer Kommission oder einer Gemeinde zur Wehr setzen will. Seit 2001 sind Beschwerden in bestimmten Bereichen einer Beschwerdekommission übertragen. Diese Kommission agiert anstelle der Regierung als Beschwerdebehörde.

Die nächsthöhere Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof (VGH). Er entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung.

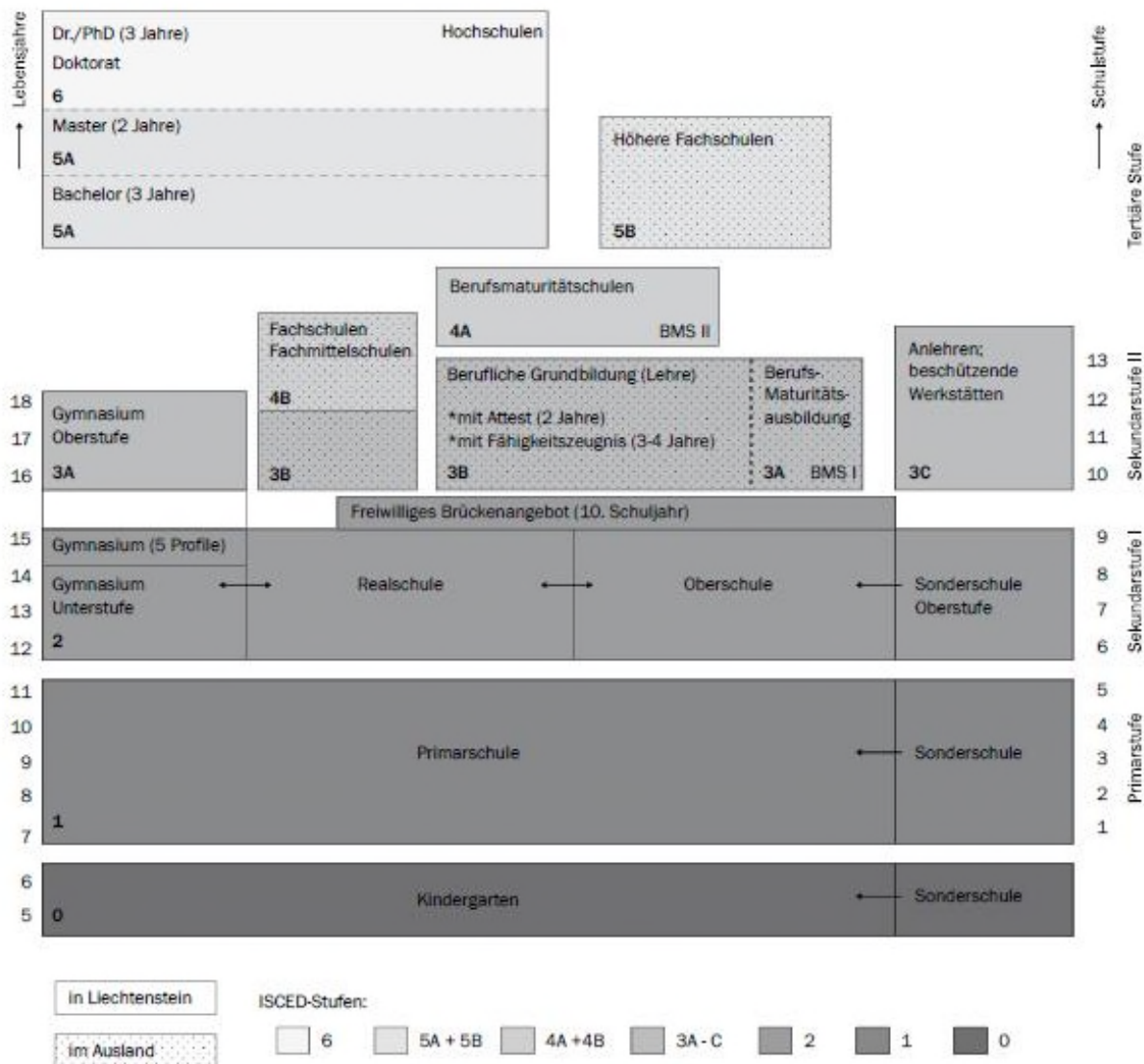
Im Normalfall ist gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kein ordentliches Rechtsmittel mehr möglich. Er amtiert als oberstes Verwaltungsgericht.

Die einzige Möglichkeit gegen einen Entscheid des VGH vorzugehen, ist die staatsrechtliche Beschwerde. In diesem Fall ist es die Aufgabe des Staatsgerichtshofes über Rechte zu entscheiden, die in der Verfassung garantiert sind.

Das liechtensteinische Bildungswesen

Einen Überblick über das gesamte liechtensteinische Bildungswesen bietet diese Grafik.

Überblick - Das liechtensteinische Bildungswesen



Quelle: <http://www.llv.li/files/sa/4000%20Grafik%20Aufbau%20Bildungswesen%20deutsch%20140411.pdf>

10. Worterklärungen

Abänderung der Verfassung	Durch eine Volkabstimmung wurde 2003 die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (von 1921) abgeändert. Der Vorschlag des Fürsten löste im Vorfeld heftige Kontroversen in der Bevölkerung aus. 64 % der Stimmberechtigten stimmten für den Vorschlag des Fürstenhauses.
Abgeordnete	Abgeordnete sind gewählte Vertreter des Volkes (Parlamentarier, Repräsentanten, Deputierte). In Liechtenstein wählen die Wahlberechtigten 25 Abgeordnete in den Landtag. 1986 wurde erstmals eine Frau in den Landtag gewählt.
BIP	Das Bruttoinlandprodukt gibt den Wert der Güter und Dienstleistungen an, die in einem Jahr im Inland erbracht werden.
Deutscher Bund	Der Deutsche Bund wurde als Nachfolgebündnis des Rheinbundes auf dem Wiener Kongress 1815 gegründet. Die Niederlage Österreichs im Krieg gegen Preussen bedeutete 1866 das Ende des Deutschen Bundes.
Dualismus	Dualismus bedeutet, dass die Staatsgewalt auf zwei Herrschaftsträger aufgeteilt ist. Laut Verfassung haben Fürst und Volk einerseits getrennte Rechte und Pflichten, andererseits ist in vielen Bereichen ein Zusammenwirken von Fürst und Volk (Landtag) gefordert.
EFTA	Die Abkürzung EFTA steht für European Free Trade Association; dieser internationalen Organisation, die 1960 gegründet wurde, gehören heute nur noch vier Staaten an: Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein.
EMRK	Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wird auch als Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezeichnet; sie enthält einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg überwacht die Einhaltung und Umsetzung dieser Konvention. Liechtenstein ist seit 1982 Vertragsstaat der EMRK.
Erbprinz	Nach dem Gesetz der männlichen Thronfolge trägt der erstgeborene Sohn des regierenden Fürsten von Liechtenstein den Titel Erbprinz.
Erster Weltkrieg	Der Erste Weltkrieg (1914 - 1918) war ein Ergebnis der Kolonialpolitik und des Wettrüstens unter den Grossmächten. Dieser Krieg wurde in Europa, dem Nahen Osten, Afrika und Ostasien geführt und forderte über neun Millionen Menschenleben.
EWR	Mit Ausnahme der Schweiz bilden die EFTA-Länder (Island, Liechtenstein und Norwegen) zusammen mit den Mitgliedern der EU den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
EU	Derzeit sind 27 Staaten Mitglieder der Europäischen Union (Stand: 2020). Als Grundwerte der Union wurden 1993 Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und die Grundfreiheiten festgelegt.

Exekutive	Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung ist die Exekutive (Regierung, Verwaltung) die vollziehende Gewalt. Sie ist eine der drei unabhängigen Gewalten und hat die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt (insbesondere die Gesetze) auszuführen. Dazu hat sie das Recht Verordnungen zu erlassen.
Fraktion	Vereinigung von Abgeordneten einer Partei – zum Beispiel im Landtag oder in einem Gemeinderat.
Gewaltenteilung	Das Prinzip der Gewaltenteilung wird überwiegend als Bestandteil jeder Demokratie betrachtet. Um Macht zu begrenzen und Freiheit und Gleichheit zu sichern, wird die Staatsgewalt dreigeteilt: in die Gesetzgebung (Legislative), die Vollziehung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative). Die Staatsgewalten sind voneinander getrennt.
Hitlerdeutschland	Das Deutsche Reich wurde von 1933 - 1945 von Adolf Hitler und seiner NSDAP (Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei) beherrscht. Mit Hilfe seiner Partei errichtete der Adolf Hitler als Staats- und Parteichef eine totalitäre Diktatur, die umgangssprachlich als Hitlerdeutschland bezeichnet wird. Mit dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich (1938) wurde Liechtenstein sein unmittelbarer Nachbar.
Hohes Haus	Mit der Bezeichnung „Hohes Haus“ ist allgemein das Parlament (der Landtag) gemeint. „Hoch“ bedeutet hier „ehrentvoll, verehrt“. „The honourable members of the House!“ (GB)
Initiative - Initiativrecht	Als Initiativrecht bezeichnet man das Recht, den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes zu verlangen.
Judikative	In der dreigliedrigen Gewaltenteilung ist die Judikative die rechtsprechende Gewalt (Gerichte, Gerichtsbarkeit). In Rechtsstaaten wird die Judikative durch unabhängige Richter ausgeübt, die in der Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Sie kontrolliert die Exekutive und Legislative.
Kollegialregierung	Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten, sie wird auf Vorschlag des Landtages durch den Landesfürsten ernannt. Die Regierung besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern, welche die gefassten Entschlüsse nach aussen mit einer Stimme vertreten.
Konstitutionelle Monarchie	Die konstitutionelle Monarchie ist eine Form der Monarchie, in der die Macht des Königs oder Fürsten durch eine Verfassung (Konstitution) eingeschränkt wird.
Landesangehörige	Landesangehörige sind nach der Verfassung alle Personen, die das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen.
Landesbürgerinnen / Landesbürger	Landesbürgerinnen und Landesbürger sind Landesangehörige.
Landesverfassung siehe auch - Verfassung	Laut Verfassung ist das Fürstentum Liechtenstein eine konstitutionelle Erbmonarchie. Die Staatsgewalt wird vom Fürsten und vom Volk ausgeübt. Die erste Verfassung auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage entstand anno 1921 und ist in der Fassung von 2003 gültig. Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein können Sie unter www.gesetze.li herunter laden.

Landtag	Landtag = Parlament. Der Landtag ist Vertretung und „Organ“ des Volks und hat als solches die Aufgabe, die Rechte und Interessen des Volkes wahrzunehmen. Der Liechtensteinische Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, die nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre.
Legislative	In der dreigliedrigen Gewaltenteilung ist die Legislative die gesetzgebende Gewalt (Landtag), die für die Beratung und Verabschiedung von Gesetzen (Gesetzgebung) zuständig ist. Ihr obliegt die Kontrolle der beiden anderen Staatsgewalten.
Milizparlament	In einem Milizparlament sind die meisten Abgeordneten keine Berufspolitiker, sondern sie üben ihr Amt als Abgeordnete nebenberuflich aus.
Monarchie	Der Begriff Monarchie bedeutet „Alleinherrschaft“. Er bezeichnet eine Staatsform, bei der ein Monarch oder eine Monarchin das Amt des Staatsoberhauptes inne hat. Eine Monarchie bildet somit das Gegenstück zur Republik.
Rechtsstaat	Als Rechtsstaat bezeichnet man einen Staat, in dem das Handeln der staatlichen Organe nach den Regeln der Verfassung und den geltenden Gesetzen erfolgen muss. Unabhängigen Gerichte überprüfen, ob der Staat die Gesetze einhält und die Grundrechte und Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger schützt. Der Gegensatz zum Rechtsstaat ist zum Beispiel ein Polizeistaat oder eine Diktatur.
Referendum	Das Referendum ist eine Volksabstimmung über einen Beschluss des Landtages. Das heisst, dass die Stimmberechtigten nachträglich über einen Gesetzesvorschlag, einen Staatsvertrag oder einen Finanzbeschluss des Landtages abstimmen. Das Referendum ist also ein wichtiges Merkmal der Demokratie.
Reichsunmittelbarkeit	Reichsunmittelbar waren im Heiligen Römischen Reich bis 1806 Gebiete und Personen, die direkt dem Kaiser und dem Reich unterstanden und somit keinem anderen Landesherrn. Diese Sonderstellung beinhaltete auch die Verpflichtung, dem Kaiser mit "Rat und Tat" zur Seite zu stehen.
Saisonier-Saisonarbeit	Als Saisoniers bezeichnete man Arbeitskräfte, die in Liechtenstein nur befristet beschäftigt werden durften.
Selbstbestimmungsrecht	Nach dem Grundsatz des Völkerrechts besitzt ein Volk oder eine Nation das Recht, unabhängig von anderen Staaten über seinen politischen Status, seine Staats- und Regierungsform und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung selber und frei zu entscheiden. (siehe: Charta der Vereinten Nationen)
Souveränität	Das Wort „Souveränität“ bedeutet so viel wie "Unabhängigkeit" und damit das Selbstbestimmungsrecht eines Staates. Die Souveränität eines Staates besteht darin, dass er selbst entscheiden kann, was im Staat nach innen sowie in den Beziehungen zu anderen Staaten geschehen soll. Ein souveräner Staat bestimmt seine Gesetze und seine Regierungsform selbst.

Staatsgewalt	Mit Staatsgewalt meint man allgemein die Hoheitsrechte jedes Staates. Diese Hoheitsrechte übt ein Staat innerhalb seines Staatsgebietes durch die drei Staatsgewalten aus: durch die Regierung (Exekutive: Verwaltung, Beamte, Polizei), den Landtag (Legislative) und durch die Gerichte (Judikative) in Form von Hoheitsakten.
UNO	Die Vereinten Nationen (UNO) wurden nach dem Zweiten Weltkrieg am 24. Oktober 1945 gegründet. Die wichtigsten Aufgaben der Organisation sind die Sicherung des Weltfriedens, die Einhaltung des Völkerrechts, der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der internationalen. Liechtenstein trat der UNO am 18. September 1990 bei.
Verfassung siehe auch - Landesverfassung	Eine Verfassung regelt den grundlegenden Aufbau eines Staates, die territoriale Gliederung des Staates, die Beziehung zu anderen Staaten sowie das Verhältnis zu seinen Normunterworfenen und deren wichtigste Rechte und Pflichten. Die auf diese Weise konstituierten Staatsgewalten sind an die Verfassung als oberste Norm gebunden. Die verfassungsgebende Gewalt geht in Liechtenstein vom Fürsten und vom Volke aus.
Wahlbezirk	In Liechtenstein bilden das Oberland und Unterland je einen Wahlbezirk. Von den 25 Landtags-Abgeordneten werden 15 im Oberland und 10 im Unterland gewählt. (vgl. LV Art 46)
Wählergruppe	Um sich an den Landtagswahlen zu beteiligen muss nicht unbedingt eine Partei gegründet werden. Es kann ein Wahlvorschlag eingereicht werden, der von 30 Personen unterschrieben wird. Das ist die Wählergruppe.
WTO	Die 1995 ins Leben gerufene Welthandelsorganisation mit Sitz in Genf strebt eine weltweite Liberalisierung des Welthandels an.

11. Fragen zur Repetition der einzelnen Kapitel

1. Geografie – Bevölkerung

- 1.1. Welche Staaten grenzen an Liechtenstein?
- 1.2. Wie heissen die Schweizer Kantone, die an Liechtenstein angrenzen?
- 1.3. Welche Landschaften bilden das Fürstentum Liechtenstein?
- 1.4. Welche Bedeutung hat die römisch-katholische Kirche in Liechtenstein?

2. Wirtschaft – Erwerbsleben

- 2.1. Welche Bedeutung haben die Zupendler für die liechtensteinische Wirtschaft?
- 2.2. Wie hat sich die Struktur der liechtensteinischen Wirtschaft in den letzten 50 Jahren verändert?
- 2.3. Welche Personen in Liechtenstein haben eine Krankenversicherung?
- 2.4. Was beinhaltet die erste Säule im Bereich der sozialen Sicherheit?

3. Geschichte des Fürstentums Liechtenstein – Abriss

- 3.1. Wie heisst die Stammburg des liechtensteinischen Fürstenhauses?
- 3.2. Wie kamen die beiden Landschaften Schellenberg und Vaduz in den Besitz des Hauses Liechtenstein?
- 3.3. Wem übertrugen die Fürsten von Liechtenstein die Verwaltung des Fürstentums Liechtenstein?
- 3.4. Was bedeutet der Begriff „Souveränität“? Welche Bedeutung kommt dabei Kaiser Napoleon Bonaparte zu?
- 3.5. Welche Art der Herrschaft wurde 1862 durch die konstitutionelle Verfassung beendet?
- 3.6. Durch welchen Vertrag wurden die Schweiz und Liechtenstein zu einem einheitlichen Zollgebiet?
- 3.7. Welches ist seit 1924 die gesetzliche Währung in Liechtenstein?
- 3.8. Liechtenstein bewahrte in beiden Weltkriegen seine „Neutralität“: Umschreiben Sie diesen Begriff mit eigenen Worten.
- 3.9. Was bedeutete die Aufnahme in den Europarat für Liechtenstein?
- 3.10. Liechtenstein ist seit 1995 Mitglied des EWR: Was bedeutet diese Abkürzung?

4. Das Staatswesen

- 4.1. Jeder Staat besitzt eine politische Ordnung: Welche drei Merkmale muss er aufweisen?
- 4.2. Wie nennt man das Schriftstück, in dem die verbindliche Ordnung eines Staates festgehalten wird?

5. Grundsätze der Verfassung von 1921 (Stand 2003)

- 5.1. Aus wie vielen Gemeinden besteht der Staatsverband des Fürstentums Liechtenstein?
- 5.2. Auf welche zwei Herrschaftsträger (Souveräne) ist die Staatsgewalt in Liechtenstein aufgeteilt?
- 5.3. Wer ist nach der Landesverfassung das Oberhaupt des Staates Liechtenstein?
- 5.4. Was versteht man in einer Erbmonarchie unter „Thronfolge“?
- 5.5. Wem kann der Landesfürst einen Teil seiner Staatsaufgaben übertragen?
- 5.6. Welchen Titel führt der Stellvertreter des Fürsten?
- 5.7. In einem Rechtsstaat sind die Staatsgewalten voneinander getrennt: Welche Aufgaben haben diese Staatsgewalten?
- 5.8. Wie kann das Volk in Liechtenstein seinen Einfluss auf die Politik wahrnehmen?

- 5.9. Was benötigt in Liechtenstein jedes Gesetz, damit es Gültigkeit erhält?
- 5.10. Aus wie vielen Mitgliedern besteht die Regierung in Liechtenstein?
- 5.11. Für welche Amtsdauer wird eine Regierung normalerweise eingesetzt?
- 5.12. Der Landtag ist ein Milizparlament: Erklären Sie diesen Begriff mit eigenen Worten.
- 5.13. Nennen Sie zwei wichtige Aufgaben, die der Landtag zu erfüllen hat.
- 5.14. Wie nennt man die in den Landtag gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Volkes?
- 5.15. Aus wie vielen Mitgliedern setzt sich der Landtag in Liechtenstein zusammen? Wie kommt diese Anzahl zustande?
- 5.16. Wie heissen die Parteien, deren Kandidaten bei der letzten Wahl in den Landtag gewählt wurden?
- 5.17. Wie heissen die Parteien, deren Kandidaten bei der letzten Wahl in den Landtag gewählt wurden?

6. Rechte und Pflichten – Rechtspflege

- 6.1. Was versteht man unter Rechtsgleichheit?
- 6.2. Welche Bedeutung hat die Rechtsordnung des Heimatlandes eines Ausländers, der in Liechtenstein wohnt?
- 6.3. Können die Grundrechte eingeschränkt werden?
- 6.4. Welche Pflichten haben Personen, die in Liechtenstein wohnen?
- 6.5. Was geschieht, wenn eine Person eine strafbare Handlung begeht?

7. Das Liechtensteinische Bildungswesen

- 7.1. Wer ist für das Bildungswesen verantwortlich?
- 7.2. Ist der Besuch des Kindergartens verpflichtend?
- 7.3. Wie lange dauert die obligatorische Schulzeit?
- 7.4. Wer trägt die Kosten für den obligatorischen Schulbesuch?
- 7.5. Welche schulischen Möglichkeiten haben Schülerinnen und Schüler nach der fünften Primarschulstufe?
- 7.6. Wie sieht das Ausbildungsangebot nach der obligatorischen Schulpflicht aus?
- 7.7. Unterstützt der Staat Studierende finanziell? Wie?

8. Kleinstaat und Tradition

- 8.1. Was bezeichnet man oft als das Besondere am Staate Liechtenstein?
- 8.2. Welches sind die häufigsten Umgangssprachen in Liechtenstein?
- 8.3. Wann und wie wird in Liechtenstein der Staatsfeiertag begangen?
- 8.4. Welche Traditionen werden in Liechtenstein im Verlaufe eines Jahres gepflegt. (Nennen Sie vier Beispiele.)
- 8.5. Beschreiben Sie je einen Brauch, der mit den Festen „Weihnachten – Fasnacht – Ostern“ in Verbindung steht.
- 8.6. Welchen Aufgaben widmen sich viele Vereine in besonderem Masse?